

NW_GERICHTE SA 20 5 vom 17. Dezember 2020

NW Gerichte, 2020-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA 20 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SA_20_5)

FR: NW_GERICHTE SA 20 5 du 17 décembre 2020

IT: NW_GERICHTE SA 20 5 del 17 dicembre 2020

Erwägungen

E. 2

Anklagegrundsatz

E. 2.1

A. __ wird der mehrfachen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB schuldig gesprochen.

E. 2.1.1

Vorbemerkung Im Rahmen der Anklageschrift vom 17. Januar 2019 wird den Beschuldigten in zwei Tatkomplexen vorgeworfen, über mit Beschlag belegte Vermögenswerte verfügt zu haben. Der eine Tatkomplex betrifft deren Handlungen im Zeitraum von März 2013 bis ca. Juni 2013 im Zusammenhang mit der F. __ AG in Liq.; der andere jene im Zeitraum von Juli 2013 bis ca. Dezember 2013 im Zusammenhang mit der H. __ GmbH.

17■80

E. 2.1.2

Handlungen im Zeitraum von März 2013 bis ca. Juni 2013 Die Beschuldigte 1 sei im tatrelevanten Zeitraum als angestellte Ärztin bei der F. __ AG in Liq. tätig gewesen, während der Beschuldigte 2 als faktischer Geschäftsführer der Gesellschaft für die administrativen Belange und insbesondere das Lohnwesen zuständig gewesen sei. Zu Beginn des Jahres 2013 habe die Beschuldigte 1 im Rahmen ihrer Anstellung monatlich netto Fr. 12'168.– verdient, was ihr der Beschuldigte 2 in den Monaten Januar und Februar 2013 auch entsprechend ausbezahlt habe. Am 26. Februar 2013 habe das Betreibungsamt Nidwalden eine Lohnpfändung gegen die Beschuldigte 1 verfügt. Gepfändet worden sei ihr das betriebsrechtliche Existenzminimum von monatlich Fr. 4'840.20 bzw. Fr. 3'120.10 ab Juli 2013 übersteigende Einkommen. Beide Beschuldigten hätten Kenntnis davon gehabt. Dementsprechend hätten die Beschuldigte 1 als Schuldnerin der betriebenen Forderung und der Beschuldigte 2 als faktischer Geschäftsführer der F. __ AG in Liq. der verfügten Lohnpfändung nachkommen müssen. Namentlich hätte der Beschuldigte 2 den gepfändeten Lohn der Beschuldigten 1 zurückbehalten und dem Betreibungsamt abliefern müssen bzw. hätten die Beschuldigten nicht über die gepfändeten Vermögenswerte verfügen dürfen. Statt diesen Pflichten nachzukommen, hätten die Beschuldigten die gepfändeten Lohnquoten für die Monate März bis Juni 2013 in mittäterschaftlichem Zusammenwirken zweckwidrig für ihre eigenen privaten Bedürfnisse verwendet. Der Beschuldigte 2 habe im Pfändungsprotokoll vom 26. Februar 2013 zudem wahrheitswidrig angegeben, die Beschuldigte 1 verfüge über ein monatliches Einkommen von bloss Fr. 6'003.70, während er ihr in Tat und Wahrheit für den Monat Februar 2013 einen

Nettomonatslohn von Fr. 12'168.– überwiesen habe. Diese falsche Angabe gegenüber dem Betreibungsamt habe der Beschuldigte 2 durch Auflegung fingierter Lohnabrechnungen untermauert. In den Folgemonaten hätten die Beschuldigten die effektive Vergütung zugunsten der Beschuldigten 1 alsdann insoweit kaschiert, als sie deren Lohn dem Schein nach zunächst für den Monat März 2013 auf netto Fr. 6'003.70 und anschliessend ab April 2013 auf Fr. 4'058.80 herabgesetzt hätten. Effektiv hätten sich die Beschuldigten in den Monaten März bis Juni 2013 jedoch vom Geschäftskonto der F. __ AG in Liq. weitere Zahlungen als Gegenleistung für die Tätigkeit der Beschuldigten 1 als Ärztin bei der F. __ AG in Liq. auszahlen lassen, kaschiert als Überweisungen auf das Konto des Beschuldigten 2. Konkret habe der Beschuldigte 2 für den Monat März 2013 einen Nettolohn von insgesamt Fr. 13'918.70 an die Beschuldigte 1 ausbezahlt. Dabei hätte er über Fr. 9'078.60 (Fr. 13'918.70 abzgl. des betriebsrechtlichen Existenzminimum) nicht verfügen dürfen, sondern diesen Betrag zurückbehalten und an das Betreibungsamt weiterleiten müssen. In den Monaten April

18. April und Mai 2013 habe der Beschuldigte 2 sodann einen monatlichen Nettolohn von Fr. 11'973.80 an die Beschuldigte 1 ausbezahlt. Dabei hätte er über den Betrag von jeweils Fr. 7'133.70 (Fr. 11'973.80 abzgl. des betriebsrechtlichen Existenzminimum) nicht verfügen dürfen, sondern diesen zurückbehalten und an das Betreibungsamt weiterleiten müssen. Insgesamt habe der Beschuldigte 2 trotz der bestehenden Lohnpfändung zu Unrecht Fr. 23'346.– an bzw. zugunsten der Beschuldigten 1 ausbezahlt, woraufhin beide widerrechtlich darüber verfügt hätten. Die gepfändeten Quoten hätten sie für ihre eigenen privaten Bedürfnisse verwendet, namentlich zur Deckung laufender privater Kosten. Dadurch hätten die Beschuldigten zum Nachteil des Pfändungsgläubigers bzw. des Privatklägers 1 die Vollstreckung der Lohnpfändung vom 26. Februar 2013 verhindert.

E. 2.1.3

Handlungen im Zeitraum von Juli 2013 bis ca. Dezember 2013 Am 21. Juni 2013 habe die Beschuldigte 1 treuhänderisch für ihren Schwager und Bruder des Beschuldigten 2, I. __, die H. __ GmbH gegründet, mit Sitz in den Geschäftsräumlichkeiten der Arztpraxis der F. __ AG in Liq. in Z. __. Die Beschuldigte 1 habe sich als Geschäftsführerin im Handelsregister eintragen lassen, habe jedoch als blosser Strohfrau agiert, ohne selbst für die eigentliche Geschäftsführung besorgt zu sein. Dafür sei ab Gründung der Gesellschaft vielmehr der Beschuldigte 2 zuständig gewesen. Nach ihrer Gründung habe sich die H. __ GmbH, handelnd durch die Beschuldigten, sodann den Betrieb der Arztpraxis angemastet. Namentlich habe die Beschuldigte 1 ihre ärztlichen Dienstleistungen nicht mehr namens der F. __ AG in Liq., sondern nunmehr namens der H. __ GmbH erbracht. Von letzterer habe sie ab Juli 2013 denn auch ein Salär in Höhe von monatlich Fr. 11'581.72 netto bezogen. Den Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass die Lohnpfändung vom 26. Februar 2013 weiterhin in Kraft gewesen sei, zumal sie die gepfändeten Lohnquoten bei der F. __ AG in Liq. doch nachweislich nicht abgezogen und an das Betreibungsamt überwiesen hätten, sondern für ihre eigenen Bedürfnisse ausgegeben hätten. Der Beschuldigte 2 als faktischer Geschäftsführer der H. __ GmbH und die Beschuldigte 1 als deren formelle Geschäftsführerin und Schuldnerin der betriebenen Forderung wären verpflichtet gewesen, der verfügten Lohnpfändung nachzukommen. Sie hätten über die gepfändeten Lohnanteile nicht verfügen dürfen, sondern sicherstellen müssen, dass die Beträge zurückbehalten und dem Betreibungsamt abgeliefert werden. Dessen ungeachtet hätten die Beschuldigten die gepfändeten Lohnquoten der Monate Juli bis Dezember 2013 zweckwidrig für ihre eigenen

privaten Bedürfnisse ausgegeben.

19■80 In Kenntnis der Lohnpfändung habe der Beschuldigte 2 in den Monaten Juli bis Dezember 2013 zugunsten der Beschuldigten 1 jeweils bloss netto Fr. 2'358.80 (nach Abzug von jeweils Fr. 1'700.– für deren Anteil an der Miete für die gemeinsame Privatwohnung) überwiesen. Dies entweder auf deren Konto bei der Postfinance oder auf sein eigenes Konto bei der UBS. Allerdings habe das betriebsrechtliche Existenzminimum ab Juli 2013 nur noch Fr. 3'120.10 betragen, womit die Beschuldigten zwischen Juli und Dezember 2013 in jedem Fall über Fr. 938.70 (Fr. 4'058.80 abzgl. betriebsrechtliches Existenzminimum) monatlich rechtswidrig verfügt hätten. Die Differenz zwischen den überwiesenen Beträgen und dem vertraglichen Lohnanspruch der Beschuldigten 1 von monatlich netto Fr. 11'581.70 habe ihr der Beschuldigte 2 auf andere Weise ausbezahlt. Die gepfändeten Quoten hätten die Beschuldigten alsdann zweckwidrig zusammen für ihre eigenen privaten Bedürfnisse verwendet, namentlich zur Deckung laufender privater Kosten. Alternativ hätten die Beschuldigten die gepfändeten Beträge zwar pflichtgemäss zurückbehalten, diese jedoch nicht dem Betreibungsamt abgeliefert, sondern zweckentfremdet, indem sie die gepfändeten Vermögenswerte gemeinsam für sonstige betriebliche Aufwände der H. GmbH genutzt hätten. Insgesamt hätten die Beschuldigten dem Betreibungsamt Fr. 8'461.62 pro Monat nicht abgeliefert, sondern in rechtswidriger Weise darüber verfügt. Die hinterzogenen Beträge beliefen sich im entsprechenden Zeitraum auf insgesamt Fr. 50'769.72. Dadurch hätten die Beschuldigten zum Nachteil des Pfändungsgläubigers bzw. des Privatklägers 1 die Vollstreckung der Lohnpfändung vom 26. Februar 2013 verhindert.

E. 2.2

B. wird - der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB, bergegangen im Zeitraum von Februar 2016 bis Februar 2017, - der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB und - der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen.

E. 2.2.1

Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat vorab sämtliche vorhandenen Beweismittel einlässlich wiedergegeben und erläutert. Sie hat sich zudem eingehend mit den vorhandenen Beweisen und Indizien und insbesondere mit den teilweise sowohl in sich selbst als auch im Verhältnis zueinander widersprüchlichen Aussagen der beiden Beschuldigten auseinandergesetzt und diese zutreffend gewürdigt (vorinstanzliches Urteil E. II.3.3-II.3.6 S. 22-49; E. II.4.2-II.4.6 S. 50-61). Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz sind im Wesentlichen unbestritten geblieben. Soweit nachfolgend keine abweichenden Ausführungen erfolgen, kann grundsätzlich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Folgenden wird die vorinstanzliche Beweiswürdigung daher lediglich hinsichtlich derjenigen Entscheidungsgrundlagen zusammengefasst und geprüft, welche für das vorliegende Berufungsverfahren relevant sind.

20■80

E. 2.2.2

Sachverhaltserstellung betreffend den Zeitraum März 2013 bis Juni 2013

E. 2.2.2.1

Die F. __ AG in Liq. – Stellung und Funktion der Beschuldigten In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass die Beschuldigte 1 vom 10. April 2012 bis 30. Juni 2013 als angestellte Ärztin in einem Arbeitsverhältnis zur F. __ AG in Liq. stand. Im Rahmen ihrer Anstellung bezog sie jedenfalls bis Februar 2013 ein monatliches Nettogehalt von Fr. 12'168.–. Der Beschuldigte 2 war im selben Zeitraum als faktischer Geschäftsführer der F. __ AG in Liq. für die administrativen Belange der Gesellschaft und insbesondere das Lohn- wesen zuständig. Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer bezog der Beschuldigte 2 vereinbarungsgemäss keinen Lohn.

E. 2.2.2.2

Pfändungsvollzug vom 26. Februar 2013 Die Beschuldigte bestreitet den der Anklageschrift vom 17. Januar 2019 zugrundeliegenden Pfändungsablauf nicht. Entsprechend ist unbestritten und durch die Akten des Betreibungs- amtes belegt, dass am 26. Februar 2013 auf Begehren des Privatklägers 1 für dessen Forde- rung eine Lohnpfändung gegen die Beschuldigte 1 vollzogen wurde (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0005 ff.; 0025 f.). Die Beschuldigte 1 liess sich anlässlich des Pfändungsvollzugs vom Beschuldigten 2 vertreten (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0001). Nicht bestritten und aktenkundig ist zudem, dass gegenüber dem Betreibungsamt ein Nettoeinkommen der Be- schuldigten 1 im Betrag von Fr. 6'003.70 für die Monate Januar 2013 bis März 2013 deklariert wurde. Für die Monate ab April 2013 wurde sodann ein Lohnanspruch von monatlich Fr. 4'058.80 netto angegeben (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0014 ff.). Gemäss Pfändungsprotokoll vom 26. Februar 2013 wurde das monatliche Einkommen der Be- schuldigten 1 ab sofort für die Dauer von längstens einem Jahr gepfändet, soweit es das fest- gelegte Existenzminimum von Fr. 4'840.10 überstieg; per Juli 2013 wurde das monatliche Exis- tenzminimum sodann auf Fr. 3'124.10 reduziert (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0002, 0015 f.; 3.1.0003 f.). Das errechnete Existenzminimum ist unbestritten geblieben und nicht zu bean- standen. Dem Pfändungsprotokoll ist des Weiteren zu entnehmen, dass die Beschuldigten un- ter anderem ausdrücklich auf die Straffolgen von Art. 169 StGB aufmerksam gemacht wurden. Ferner wurde die Lohnpfändung der F. __ AG in Liq. als Arbeitgeber der Beschuldigten 1 glei- chentags mit Schreiben vom 26. Februar 2013 angezeigt (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0037).

21■80

E. 2.2.2.3

Lohnzahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 Fest steht, dass die Beschuldigte 1 als angestellte Ärztin der F. __ AG in Liq. jedenfalls bis Februar 2013 ein monatliches Nettogehalt von Fr. 12'168.– bezogen hat. Der Lohn wurde ihr vom Beschuldigten 2 jeweils am 25. eines Monats auf ihr Privatkonto bei der UBS ausbezahlt (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.1.0047, 0050, 0051, 0053, 0056, 0058; 8.2.2.0018, 0022, 0025, 0029, 0033, 0036, 0041). Die dem Betreibungsamt eingereichten Lohnabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2013, welche ein monatliches Nettogehalt von Fr. 6'003.70 auswiesen, sind somit offensichtlich und unbestrittenermassen tatsachenwidrig. In der Ankla- geschrift wird von einem tatsächlichen Nettolohn der Beschuldigten 1 von Fr. 13'918.70 für den Monat März 2013 und je Fr. 11'973.80 für die Monate April und Mai 2013 ausgegangen. Für den Monat Juni 2013 sind der Anklageschrift keine Berechnungen zum Lohn der Beschul- digten 1 zu entnehmen. Die im Juni 2013 zugunsten der Beschuldigten 1 getätigten Zahlungen wurden stattdessen bei den Lohnberechnungen für den Monat Mai 2013

berücksichtigt. Die Vorinstanz errechnete in Abweichung zur Anklageschrift für die Monate März bis Juni 2013 einen durchschnittlichen Nettolohn der Beschuldigten 1 von Fr. 12'509.60 pro Monat. Im Folgenden ist daher zu prüfen, welchen monatlichen Nettolohn die Beschuldigte 1 im fraglichen Zeitraum tatsächlich erzielte. Anerkanntermassen überwies der Beschuldigte 2 die Lohnzahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 ab März 2013 nicht mehr auf ihr Privatkonto bei der UBS, sondern nunmehr auf ihr Konto bei der Postfinance oder auf sein eigenes Privatkonto bei der UBS. Dass es sich bei den jeweiligen Zahlungen um Lohnzahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 handelt, ist aufgrund der jeweiligen Buchungsmittelteilung erwiesen und zudem unbestritten. Die Beschuldigten verfügten dementsprechend auch über umfassende Vollmachten und Zugriffsberechtigungen für die Bankkonten des jeweils anderen. Unbestritten blieb weiter, dass die jeweiligen Lohnzahlungen an die Beschuldigte 1 abzüglich ihres Mietzinsanteils in Höhe von Fr. 1'700.– erfolgten. Dazu ist anzumerken, dass der Mietzins für die Privatwohnung der Beschuldigten gesamthaft Fr. 3'070.– betragen hat und bis zur verfügten Lohnpfändung stets in voller Höhe von der Beschuldigten 1 bezahlt wurde. Wurde der Mietzins bis Ende März 2013 noch vollumfänglich vom Privatkonto der Beschuldigten 1 bezahlt, erfolgte dessen Bezahlung für die Monate April bis Juni 2013 ausschliesslich über das Geschäftskonto der F. __ AG in Liq. (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0081, 0083, 0086). Vor diesem Hintergrund ist der Beschuldigten 1 nicht lediglich der Anteil von Fr. 1'700.–, sondern der gesamte Mietzins im Betrag von Fr. 3'070.– als Lohnbestandteil anzurechnen. Zumal dem Beschuldigten 2 unbestrittenermassen kein Lohnanspruch gegenüber der F. __ AG in Liq. zustand, mit welchem er seinen vorgeblichen 22■80 Anteil am Mietzins hätte bezahlen können. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und der vorliegenden Aktenlage wurden im Zeitraum von März bis Juni 2013 folgende Lohnzahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 getätigt: März 2013 Zahlungsauftrag vom 25.03.2013 "GEHALT AX" Fr. 4'303.70 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0038 April 2013 Zahlungsauftrag vom 02.04.2013 "MIETE Y. __" Fr. 3'070.00 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0042 Zahlungsauftrag vom 25.04.2013 "GEHALT AX" Fr. 2'358.80 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0044 Mai 2013 Zahlungsauftrag vom 02.05.2013 "MIETE Y. __" Fr. 3'070.00 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0044 Zahlungsauftrag vom 25.05.2013 "GEHALT AX" Fr. 2'358.80 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0045 Zahlungsauftrag vom 29.05.2013 "REST 01+02 AX" Fr. 15'830.00 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0046; 8.2.3.0055 Juni 2013 Zahlungsauftrag vom 03.06.2013 "MIETE Y. __" Fr. 3'070.00 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0047 Zahlungsauftrag vom 19.06.2013 "AX 3+4.13" Fr. 7'915.00 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0046; 8.2.3.0058 Zahlungsauftrag vom 26.06.2013 "GEHALT AX" Fr. 2'358.80 STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.0049 Demnach hat die Beschuldigte 1 im anklagerelevanten Zeitraum einen Lohn von insgesamt Fr. 44'335.10 für ihre Tätigkeit als Ärztin erhalten – dies in Abweichung zur Vorinstanz, welche von einer Lohnsumme von Fr. 50'058.30 ausging. Daraus resultiert ein durchschnittliches Monatslohn von Fr. 11'083.80 für die Monate März bis Juni 2013, mithin ein Einkommen, welches das festgelegte Existenzminimum von Fr. 4'840.10 deutlich übersteigt.

E. 2.2.2.4

Lohnpfändungsquote Bei einem durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 11'083.30 und einem betriebsrechtlichen Existenzminimum von Fr. 4'840.10, resultiert eine pfändbare Quote von Fr. 6'243.20. Dieser Betrag hätte im Zeitraum von März bis Juni 2013 monatlich

an das Betreibungsamt abgeliefert werden müssen. Dem Betreibungsamt wurde jedoch lediglich am 16. April 2016 ein Betrag von Fr. 1'179.60 überwiesen (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0111). Nach Abzug dieses

23■80 Betrages verbleibt somit eine Lohnpfändungsquote von total Fr. 23'793.20, die dem Betreibungsamt nicht abgeliefert wurde.

E. 2.2.2.5

Verwendung des Einkommens Laut Anklage hätten die Beschuldigten die gepfändete Lohnquote für ihre eigenen privaten Bedürfnisse verwendet, namentlich zur Deckung laufender privater Kosten. Aufgrund der durch die Vorinstanz sehr einlässlich und nachvollziehbar dargelegten Beweismittel, einschliesslich Auflistung der massgebenden Kontobewegungen, und in Übereinstimmung mit dem Geständnis des Beschuldigten 2 kann dieser Sachverhalt ohne Weiteres als erstellt betrachtet werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Nachfolgend ein Überblick: Wie bereits erwähnt, wurden die Lohnzahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 bis Ende Februar 2013 auf ihr Privatkonto bei der UBS überwiesen. Von diesem Konto wurden noch bis März 2013 die laufenden Kosten der Beschuldigten wie namentlich der Mietzins für die Privatwohnung, die Krankenkassenprämien, diverse weitere Versicherungsleistungen, Steuerbeiträge, Kreditkartenrechnungen der Beschuldigten 1 sowie ein monatlicher Unterhaltsbeitrag für deren Tochter bezahlt. Ab März 2013 wurde der Beschuldigten 1 lediglich noch jener Lohnanteil auf ihr Privatkonto bei der Postfinance überwiesen, welcher unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum von Fr. 4'840.10 liegt. Den entsprechenden Kontoauszügen ist zu entnehmen, dass ab diesem Konto von da an lediglich Bargeldbezüge getätigt wurden. Wie im angefochtenen Urteil nachvollziehbar und korrekt dargelegt wird, betrugen die monatlichen Kontobelastungen der Beschuldigten 1 im Zeitraum September 2012 bis Februar 2013 im Durchschnitt Fr. 17'911.23 und reduzierten sich sodann im März 2013 auf Fr. 8'395.91, im April 2013 auf Fr. 5'904.15, im Mai 2013 auf Fr. 1'594.90 und im Juni 2013 schliesslich auf Fr. 1'872.90. Sämtliche Rechnungen, welche zuvor über das Konto der Beschuldigten 1 beglichen wurden, wurden ab April 2013 nunmehr entweder dem Geschäftskonto der F. AG in Liq. oder dem Privatkonto des Beschuldigten 2 belastet. Zur detaillierten Auflistung dieser Kontobelastungen sei auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen (vorinstanzliches Urteil E. II.3.5.1- II.3.5.3 S. 36-43; E. II.3.6.2 S. 45-47). Mit der Vorinstanz ist somit festzuhalten, dass die Beschuldigten ihren Lebensunterhalt in gemeinsamer Verstrickung bestritten und dafür die auf das Konto des Beschuldigten 2 überwiesenen Lohnzahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 verwendet haben. So wurden laufende Kosten wie namentlich Krankenkassenprämien, Kreditkartenrechnungen der Beschuldigten 1 oder Unterhaltszahlungen an deren Tochter, welche zuvor allesamt von der Beschuldigten 1 bezahlt wurden, ab April 2013 über das Konto des Beschuldigten 2 beglichen. Mithin hat die

24■80 Beschuldigte 1 ihren Lebensunterhalt nachweislich über das Privatkonto des Beschuldigten 2 bestritten und zur Deckung ihrer privaten Ausgaben folglich auch jene Vermögenswerte verwendet, die ihr als Einkommen auf das Konto des Beschuldigten 2 ausbezahlt wurden. Dass auch die vorstehend festgestellte Lohnpfändungsquote in Höhe von Fr. 23'793.20 für private Ausgaben verwendet wurde, belegen die Kontostände der Beschuldigten per Ende Juni 2013. So wies der Kontostand der Beschuldigten 1 noch einen Betrag von Fr. 3'574.60 auf und jener des Beschuldigten 2 noch einen solchen von Fr. 5'900.63. Damit haben die Beschuldigten die auf ihre Konten vergüteten Überweisungen

fast komplett aufgebraucht und für eigene private Bedürfnisse ausgegeben. Vor diesem Hintergrund lassen sich entgegen der Auffassung der Beschuldigten 1 auch die Kriterien der Mittäterschaft gemäss Anklagesachverhalt rechtsgenü- gend erstellen.

E. 2.2.2.6

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anklagesachverhalt betreffend den Zeitraum von März 2013 bis Juni 2013 mit den vorstehend erwähnten Abweichungen als erstellt gelten kann.

E. 2.2.3

Sachverhaltserstellung betreffend den Zeitraum Juli 2013 bis Dezember 2013

E. 2.2.3.1

Die H.__ GmbH – Stellung und Funktion der Beschuldigten Erstellt und unbestritten ist, dass die Beschuldigte 1 die H.__ GmbH am 21. Juni 2013 treu- händlerisch für ihren Schwager und Bruder des Beschuldigten 2, I.__, gegründet hat und sich zu diesem Zweck als einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin im Handelsregister ein- tragen liess (UID-Nr. CHE-456.536.705; STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0084 f., 0095 ff.). Sie agierte dabei als sog. Strohfrau, da sie lediglich formell als Geschäftsführerin eingetragen war, ohne jedoch selbst für die eigentliche Geschäftsführung besorgt zu sein. Dies übernahm ab Gründung der Gesellschaft der Beschuldigte 2. In seiner Funktion als faktischer Geschäfts- führer der H.__ GmbH war er für sämtliche administrativen Belange der Gesellschaft und ins- besondere das Lohnwesen zuständig. Die Beschuldigte 1 hingegen war im tatrelevanten Zeit- raum vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 als Ärztin für die H.__ GmbH tätig. Unbestritten und mittels Handelsregisterauszug belegt ist im Weiteren, dass die H.__ GmbH ab ihrer Gründung über dieselbe Domiziladresse verfügte wie die F.__ AG in Liq. und ihren Sitz anschliessend am 21. November 2013 an einen neuen Standort verlegte (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 5.1.3.0001). Im Zeitraum von Juli bis November 2013 erbrachte die Beschuldigte 1 ihre ärztlichen Dienstleistungen für die H.__ GmbH demnach in den Praxisräumlichkeiten der F.__ AG in Liq., bis sie schliesslich von dieser aus deren Räumlichkeiten verwiesen wur- den.

25■80

E. 2.2.3.2

Pfändungsvollzug vom 26. Februar 2013 Wie erwähnt, vollzog das Betreibungsamt am 26. Februar 2013 eine Lohnpfändung gegen die Beschuldigte 1 und verfügte für die Dauer eines Jahres die Pfändung ihres monatlichen Ein- kommens, soweit es das festgelegte Existenzminimum überstieg. Gemäss Pfändungsprotokoll vom 26. Februar 2013 wurde ihr ab Juli 2013 ein Existenzminimum von Fr. 3'124.10 angerech- net (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0002, 0015 f.; 3.1.0003 f.). Das Betreibungsamt passte die Lohnpfändungsanzeige zuhanden der F.__ AG in Liq. als Arbeitgeber der Beschuldigten 1 mit Schreiben vom 5. Juli 2013 dementsprechend an (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0002). Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 teilte G.__, Verwaltungsrat und Alleinak- tionär der F.__ AG in Liq., dem Betreibungsamt schliesslich mit, dass die Beschuldigte 1 seit dem 1. Juli 2013 nicht mehr für die F.__ AG in Liq. tätig sei, sondern nunmehr für die H.__ GmbH arbeite (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 3.1.0009). Die Beschuldigten hatten das Betrei- bungsamt über den Stellenwechsel der Beschuldigten 1 nicht in Kenntnis gesetzt (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 3.1.0002).

E. 2.2.3.3

Einkommen der Beschuldigten 1 Anerkanntermassen zahlte der Beschuldigte 2 der Beschuldigten 1 einen monatlichen Netto- lohn von Fr. 11'581.72 aus (vgl. vorinstanzliches Urteil E. II.4.6.4 S. 60). Gemäss Geschäfts- kontoauszügen der H.___ GmbH wurde der Beschuldigten 1 jeweils ein Lohnanteil in Höhe von Fr. 2'358.80 im Monat Juli 2013 auf ihr Konto bei der Postfinance ausbezahlt und in den Mo- naten August bis Dezember 2013 auf das Privatkonto des Beschuldigten 2 (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 8.2.4.0052, 0054, 0056, 0059, 0062, 0063). Wie der Restbetrag des Lohnes aus- bezahlt wurde, kann aufgrund der nicht mehr nachvollziehbaren Banküberweisungen vom Ge- schäftskonto der H.___ GmbH hingegen nicht abschliessend ermittelt werden. Erstellt und un- bestritten ist jedoch, dass der Beschuldigten 1 tatsächlich ein Lohn von Fr. 11'581.72 ausbe- zahlt wurde.

E. 2.2.3.4

Lohnpfändungsquote Bei einem durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 11'581.72 und einem betreibungsrechtlichen Existenzminimum von Fr. 3'124.10, resultiert für den Zeitraum von Juli 2013 bis Dezember 2013 eine pfändbare Quote von Fr. 8'457.62 pro Monat. Die gepfändete Lohnquote wurde dem Betreibungsamt jedoch nicht abgeliefert, womit per 31. Dezember 2013 ein Ausstand von Fr. 50'745.72 bestand. Da die in Betreuung gesetzte Forderung des Privatklägers 1 in der Folge nicht beglichen werden konnte, wurde ihm schliesslich ein Verlustschein in Höhe von Fr. 25'144.63 ausgestellt (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0070).

26■80

E. 2.2.3.5

Verwendung des Einkommens Fest steht, dass die Beschuldigte 1 im Zeitraum von Juli bis Dezember 2013 einen monatlichen Nettolohn von Fr. 11'581.72 als Ärztin der H.___ GmbH verdiente. Weiter ist erstellt und blieb unbestritten, dass jener Anteil des Lohnes nach Abzug des festgelegten Existenzminimums nicht ans Betreibungsamt abgeliefert wurde, diese Vermögenswerte mithin anderweitig ver- wendet wurden. Die Anklageschrift wirft den Beschuldigten diesbezüglich vor, die pfändbaren Lohnquoten gemeinsam für eigene private Bedürfnisse verwendet zu haben. Nähere Ausfüh- rungen dazu sind der Anklageschrift nicht zu entnehmen. Nach Würdigung der vorliegenden Beweise ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zunächst festzuhalten, dass die Beschul- digte 1 im tatrelevanten Zeitraum tatsächlich einen Lohn von Fr. 11'581.72 für ihre Tätigkeit als Ärztin bei der H.___ GmbH ausbezahlt erhielt. Der Lohnanteil von Fr. 2'358.80 wurde ihr im Monat Juli 2013 auf ihr Konto bei der Postfinance ausbezahlt und in den Monaten August bis Dezember 2013 auf das Privatkonto des Beschuldigten 2. Wie der Restbetrag des Lohnes ausbezahlt wurde, lässt sich, wie erwähnt (E. IV.2.2.3.3), anhand der Aktenlage nicht mehr feststellen. Es stellt sich daher die Frage, ob vorliegend in tatsächlicher Hinsicht erstellt werden kann, dass beide Beschuldigten über die pfändbaren Lohnquoten verfügt haben. In Bezug auf die Beschuldigte 1 ist festzuhalten, dass sie Schuldnerin der betriebenen Forde- rung war und sich die verfügte Lohnpfändung ausdrücklich gegen sie richtete. Als Schuldnerin war sie verpflichtet, sämtliches Einkommen, welches das festgelegte Existenzminimum von Fr. 3'124.10 überstieg, zuhanden des Betreibungsamtes abzuliefern. Sie kannte ihre Pflicht zur Ablieferung der gepfändeten Lohnquoten und wusste auch, dass die am 26. Februar 2013 gegen sie verfügte Lohnpfändung im Zeitpunkt ihres Stellenwechsels zur H.___ GmbH weiter- hin in Kraft war. Diesbezüglich kann auf die

zutreffenden und unbestrittenen gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. II.4.6.3 S. 58 f.; III.2.2.1.1-2.2.1.2 S. 115-117; Art. 82 Abs. 4 StPO). Sie war im tatrelevanten Zeitraum zudem formelle Geschäftsführerin der H. __ GmbH, womit ihr als verantwortlichem Organ die Kenntnis über sämtliche Vorgänge der Gesellschaft betreffend anzurechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist als erstellt zu erachten, dass die Beschuldigte 1 tatsächlich einen weit über dem festgelegten Existenzminimum liegenden Lohn ausbezahlt erhielt, die gepfändeten Lohnquoten dem Betreibungsamt jedoch bewusst nicht ablieferte, sondern stattdessen für anderweitige Bedürfnisse verwendete. Dies stellt die Beschuldigte 1 im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens denn auch nicht substantiiert in Abrede, womit sowohl ihr Tatbeitrag als auch ihre Tatherrschaft in tatsächlicher Hinsicht erstellt sind.

27■80 Der Beschuldigte 2 hat zwar sämtliche ihm vorgeworfenen Sachverhalte eingeräumt und damit unter anderem anerkannt, die pfändbaren Lohnquoten für eigene Bedürfnisse verwendet zu haben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Geständnis nur ein Beweismittel unter mehreren ist und wie andere Beweismittel auch, der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegt (Art. 10 StPO). Es kann daher nicht unbesehen darauf abgestellt werden, insbesondere, wenn sich aufgrund der übrigen Beweislage Zweifel ergeben und der Eindruck entsteht, das Geständnis diene primär dazu, die Beschuldigte 1 zu entlasten. Wie erwähnt, steht vorliegend zunächst fest, dass vom Lohnanspruch, welcher der Beschuldigten 1 gegenüber der H. __ GmbH zustand, ein Anteil von Fr. 2'358.80 auf das Konto des Beschuldigten 2 ausbezahlt wurde. Soweit der Beschuldigte 2 diesen Lohnanteil zur Deckung laufender privater Kosten verwendete, verfügte er zwar über einen zugunsten der Beschuldigten 1 ausbezahlten Lohnbetrag; dieser Betrag lag jedoch unter dem festgelegten Existenzminimum und war daher vom Pfändungsbeschluss nicht erfasst. Indem der Beschuldigte 2 diesen Lohnanteil zur Deckung privater Kosten verwendete, verfügte er mithin nicht über die pfändbaren Lohnquoten. Hinsichtlich der Annahme, der Beschuldigte 2 habe den Restanteil des zugunsten der Beschuldigten 1 ausbezahlten Lohnes ebenfalls für eigene Bedürfnisse verwendet, sind zudem Zweifel möglich. Wie ausgeführt, lässt sich anhand der Aktenlage nicht mehr feststellen, wie der Restbetrag des Lohnanspruchs zugunsten der Beschuldigten 1 ausbezahlt wurde. Aus den Kontoauszügen des Beschuldigten 2 geht zwar hervor, dass viele Ausgaben über dessen Konto getätigt wurden (vgl. Auflistung in vorinstanzlichem Urteil E. II.4.2.2). Allerdings ist den Auszügen auch zu entnehmen, dass auf dessen Konto diverse Gutschriften von verschiedenen Zahlungsabsendern eingingen. Als Gutschriften finden sich auf seinem Konto unter anderem regelmässige Zahlungen der H. __ GmbH in Höhe von Fr. 5'000.– mit dem Buchungstext „B. __ [...] VERGÜETUNG 5.000“, diverse als „UMBUCHUNG“ bezeichnete Gutschriften in Höhe von Fr. 6'052.27, Fr. 4'214.91 oder Fr. 2'500.– oder auch als „DARLEHEN“ bzw. als „DARLEHENS RUECKZAHLUNG“ bezeichnete Gutschriften in Höhe von Fr. 50'000.– bzw. Fr. 7'000.– (vgl. STA-Nr. A2N 1610000 act. 8.2.3.0062, 0064-0066, 0069f., 0072f., 0078). Dazu kommen noch diverse private Aufwendungen, welche der Beschuldigte 2 noch über die F. __ AG in Liq. bezahlte (vgl. E. IV.2). Ob einige dieser Gutschriften allenfalls Teil des Lohnanspruchs darstellten, welcher der Beschuldigten 1 gegenüber der H. __ GmbH zustand, lässt sich auf dieser Grundlage nicht zweifelsfrei feststellen. Kommt hinzu, dass sich die Belastungen auf dem Konto des Beschuldigten 2 in ihrer Höhe weit über dem festgestellten Lohnanspruch der Beschuldigten 1 bewegten, womit sich der naheliegende Schluss aufdrängt, der Beschuldigte 2 habe unabhängig vom Lohn der Beschuldigten 1 über weitere finanzielle

Mittel aus anderen Quellen verfügt. Ob dies zu Recht geschah oder nicht, ist vorliegend nicht von Bedeutung und

28■80 kann daher offen bleiben. Mit Blick auf das dargelegte strafprozessuale Beweismass (vgl. E. IV.1.) kann jedenfalls nicht ohne jeden Zweifel als erstellt gelten, dass der Beschuldigte 2 tatsächlich den über dem festgelegten Existenzminimum liegenden Lohnanteil der Beschuldigten 1 zur Deckung privater Bedürfnisse verwendet hat. Demzufolge kann der angeklagte Sachverhalt in diesem Punkt nicht als rechtsgenügend erstellt erachtet werden.

E. 2.2.3.6

Fazit Zusammenfassend kann der Anklagesachverhalt betreffend den Zeitraum von Juli 2013 bis Dezember 2013 mit den vorstehend erwähnten Abweichungen als erstellt gelten.

E. 2.3

B. __ wird vom Vorwurf der mehrfachen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB, begangen im Zeitraum von März 2013 bis Dezember 2013, freigesprochen.

76■80 3. 3.1 A. __ wird in Anwendung von Art. 169 StGB, Art. 40 StGB, 42 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 51 StGB bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Sicherheitshaft von 5 Tagen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 3.2 B. __ wird in Anwendung von Art. 169 StGB, Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, Art. 251 Ziff. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 47 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. 4.1 Das beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Nidwalden aufbewahrte Bargeld, Asservate-Nr. 2800, im Betrag von Fr. 1'630.– (HD-Nr. Cl, A4, H3, H4), EUR 825.– (HD-Nr. Cl, H1, A4, H3, H4) und USD 261.– (HD-Nr. D1) wird je hälftig zur Deckung der auf die Beschuldigten A. __ und B. __ anfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet. 4.2 Die folgenden beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Nidwalden aufbewahrten Gegenstände (Asservate-Nr. 2799): - HD-Nr. D2: Uhr, goldig Swarovski - HD-Nr. D3: Fingerring, silber - HD-Nr. D4: Fingerring, goldig mit Einfassung - HD-Nr. D5: Armband, silber mit Lederband - HD-Nr. D6: Armband, silber mit Perlen - HD-Nr. D7: Perlenkette, weiss (klein) - HD-Nr. D8: Perlenkette, weiss mit Goldring (gross) - HD-Nr. D9: Perlenkette, weiss mit Goldring (gross) - HD-Nr. D10: 3 Ohrringe Swarovski - HD-Nr. D11: Kristallblume Swarovski - HD-Nr. D12: Manschettenknöpfe Montegrappa - HD-Nr. D13: Armbanduhr Perigam - HD-Nr. D14: 2 Armbanduhren Christina und Lorus - HD-Nr. D15: Armbanduhr Hindenberg - HD-Nr. D16: Armbanduhr Roebelin und Graf - HD-Nr. D17: Armbanduhr Citizen

77■80 - HD-Nr. D18: Armbanduhr Maurice Lacroix - HD-Nr. E1: 4 Armbanduhren, 3 Tissot und 1 Bering werden den Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft kein entsprechendes Begehren gestellt, werden diese Gegenstände der Kantonspolizei Nidwalden zur gutschließenden Verwendung überlassen. 5. Das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Kollegialgericht, vom 19. Februar 2020 (SK 19 1) wird in seinen Dispositivziffern 6, 8 und 9 wie folgt bestätigt: « 6. 6.1 Die am 8. April 2019 durch die Staatsanwaltschaft Nidwalden verfügte erkennungsdienstliche Erfassung von A. __ wird fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit gelöscht (Art. 17 Abs. 1 lit. e Verordnung über

die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten; SR 361.3) 6.2 Die am 8. April 2019 durch die Staatsanwaltschaft Nidwalden verfügte erkennungsdienstliche Erfassung von B.____ wird von Amtes wegen 20 Jahre nach Entlassung aus der Freiheitsstrafe gelöscht (Art. 17 Abs. 4 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 7. [...] 8. 8.1 Die Verfahrenskosten setzen sich nach Massgabe von Art. 422 StPO sowie Art. 1, Art. 2, Art. 9 Ziff. 2 und Art. 10 Ziff. 3, Art. 25, Art. 29 PKoG (Prozesskostengesetz, NG 261.2) wie folgt zusammen: Ermittlungs- und Untersuchungskosten (Gebühren und Auslagen) Fr. 16'626.25 Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen) Fr. 9'000.00 Total Verfahrenskosten Fr. 25'626.25 Die Beschuldigten haben die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Sie werden der Beschuldigten 1 zu 2/5, d.h. in der Höhe von Fr. 10'250.50 und dem Beschuldigten 2 zu 3/5, d.h. in der Höhe von Fr. 15'375.75 auferlegt (Art. 418 Abs. 2 StPO). 8.2 Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden in Anwendung von Art. 135 StPO in Verbindung mit Art. 39 PKoG von der urteilenden Instanz festgesetzt und vorerst vom Kanton bezahlt. 8.2.1 Die Honorarnote vom 19. Februar 2020 des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten 1, Rechtsanwalt MLaw Simon Brun, wird im Umfang von Fr. 16'432.00 (Honorar Fr. 15'114.00, Auslagen Fr. 143.20, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 1'174.80) richterlich genehmigt. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, Rechtsanwalt MLaw Simon Brun, Brun & Forrer, Ankerstrasse 61, Postfach, 8021 Zürich 1, eine Entschädigung von Fr. 16'432.00 zu bezahlen.

78■80 Die Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung an den Kanton verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO). 8.2.2 Die Honorarnote vom 20. August 2019/19. Februar 2020 des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig, wird im Umfang von Fr. 14'270.25 (Honorar Fr. 13'108.00, Auslagen Fr. 142.00, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 1'020.25) richterlich genehmigt. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig, Hirschmattstrasse 30, Postfach 4213, 6002 Luzern, eine Entschädigung von Fr. 14'270.25 zu bezahlen. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung an den Kanton verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO). 9. Die Beschuldigten haben die Privatkläger in solidarischer Haftbarkeit wie folgt zu entschädigen (Art. 433 StPO): 9.1 Der Privatkläger 1 ist in der Höhe von Fr. 550.00 zu entschädigen. 9.2 Die Privatklägerin 2 ist mit Fr. 4'028.70 zu entschädigen. 9.3 Die Privatklägerin 3 ist mit Fr. 3'662.30 (inkl. MwSt.) zu entschädigen.» 6. Im Übrigen werden die Anträge der Beschuldigten abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 7. Die Gerichtsgebühren für das Berufungsverfahren betragen Fr. 5'000.–. Sie werden den Beschuldigten je zur Hälfte auferlegt. Die auf die Beschuldigte 1 entfallenden Gerichtskosten in Höhe von Fr. 2'500.– werden im Umfang von Fr. 625.– (= ¼) auf die Staatskasse genommen und im Umfang von Fr. 1'875.– (= ¾) der Beschuldigten 1 auferlegt. Die auf den Beschuldigten 2 entfallenden Gerichtskosten von Fr. 2'500.– werden auf die Staatskasse genommen. 8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehen zu Lasten des Staates, unter Vorbehalt der Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. 8.1 Die Kostennote des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten 1 wird im reduzierten Umfang von Fr. 10'123.20 (Honorar Fr. 9'000.–, Auslagen Fr. 399.45, 7.7% Fr. 723.75) genehmigt. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, Rechtsanwalt MLaw Simon Brun eine

Entschädigung in Höhe von Fr. 10'123.20 auszubezahlen.

79■80 Die Beschuldigte 1 ist zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von $\frac{3}{4}$ bzw. Fr. 7'592.40 an den Kanton verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO). 8.2 Die Kostennote des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2 wird im Umfang von Fr. 9'533.– (Honorar Fr. 8'745.–, Auslagen Fr. 106.–, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 682.–) genehmigt. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig eine Entschädigung in Höhe von Fr. 9'533.– auszubezahlen. Ein Rückforderungsanspruch des Kantons entfällt. 9. Die durch das Zwangsmassnahmengericht im Verfahren ZM 20 3 (Sicherheitshaft der Beschuldigten 1) angeordnete und am 31. Januar 2020 durch die K. __ GmbH, [Adresse], geleistete Sicherheitsleistung in Höhe von Fr. 25'000.– wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 lit. a StPO freigegeben. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, Fr. 25'000.– an die K. __ GmbH zurück- zuerstatten.

E. 2.3.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird von der urteilenden Instanz nach Massgabe des kantonalen Anwaltstarifs festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). Rechtsanwälte sind für amtliche Mandate von Verfassungen wegen angemessen zu honorieren, wobei eine Kürzung des Honorars im Vergleich zum ordentlichen Tarif zulässig bleibt (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1). Das kantonale Prozesskostengesetz setzt das Honorar der amtlichen Verteidigung auf Fr. 220.– pro Stunde fest (Art. 39 Abs. 2 PKoG). In Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar im Verfahren vor der Berufungsinstanz maximal Fr. 6'000.– (Art. 45 Ziff. 4 PKoG). In Strafsachen wird das ordentliche Honorar bei einem Verfahren von aussergewöhnlichem Umfang oder mit einer Vielzahl von Tatbeständen oder einer Mehrzahl von Angeklagten angemessen erhöht (Art. 51 Abs. 1 PKoG).

E. 2.3.2

Der Verteidiger der Beschuldigten 1, Rechtsanwalt MLaw Simon Brun, legte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. Dezember 2020 eine Honorarnote über Fr. 12'122.– ins Recht. Damit macht er beinahe das Doppelte des nach Art. 45 Ziff. 4 PKoG zulässigen Honorars

74■80 geltend. Gemäss Art. 51 Abs. 1 PKoG kann das ordentliche Honorar unter Umständen angemessen erhöht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Verteidigung im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht mehr mit Details des umfangreichen Sachverhaltes zu befassen hatte, sondern sich insbesondere mit der Analyse des erstinstanzlichen Urteils auseinandersetzen musste. Zudem war der gesamte Prozessstoff bereits aus dem Untersuchungs- bzw. dem vorinstanzlichen Verfahren bekannt. In Anbetracht des sehr umfangreichen erstinstanzlichen Urteils und der Schwierigkeit der Sache erscheint jedoch eine Erhöhung des ordentlichen Honorars um Fr. 3'000.– angemessen. Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers wird demnach in Höhe von Fr. 10'123.20 (Honorar Fr. 9'000.–, Auslagen Fr. 399.45, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 723.75) genehmigt. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, Rechtsanwalt MLaw Simon Brun eine Entschädigung in Höhe von Fr. 10'123.20 auszubezahlen. Ausgangsgemäss wird ein Viertel der Kosten der amtlichen Verteidigung, mithin Fr. 2'530.80, auf die Staatskasse genommen und im Übrigen der Beschuldigten 1 auferlegt. Die

Beschuldigte 1 ist zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von $\frac{3}{4}$ bzw. Fr. 7'592.40 an den Kanton verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO).

E. 2.3.3

Der Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig, legte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. Dezember 2020 eine Honorarnote über Fr. 9'533.– (Honorar Fr. 8'745.–, Auslagen Fr. 106.–, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 682.–) ins Recht. Das geltend gemachte Honorar übersteigt den gemäss Art. 45 Ziff. 4 PKoG vorgesehenen Rahmen ebenfalls. In Anbetracht des sehr umfangreichen erstinstanzlichen Urteils und der Schwierigkeit der Sache erscheint das geltend gemachte Honorar aber angemessen (vgl. Art. 51 Abs. 1 PKoG) und wird dementsprechend richterlich genehmigt. Dieses ist ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, Rechtsanwalt lic. iur. Arno Thürig eine Entschädigung in Höhe von Fr. 9'533.– auszubezahlen. Ein Rückforderungsanspruch des Kantons entfällt.

75■80 Demnach erkennt das Obergericht: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Kollektialgericht, vom 19. Februar 2020 (SK 19 1) in den folgenden Ziffern in Rechtskraft erwachsen ist: « 4. Der beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Nidwalden im Tresor aufbewahrte Bartschlüssel, silber STUV Germany (Asservate-Nr. 2799; HD-Nr. 11) ist auf Verlangen hin innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils an A.____ und/oder B.____ auszuhändigen, ansonsten er von der Kantonspolizei Nidwalden zu vernichten ist. 5. Die auf dem Datenträger "IT Forensik / EDV-Daten B.____" vorhandenen Daten sind nach Rechtskraft des Urteils durch die Kantonspolizei Nidwalden zu löschen und der leere Datenträger wird der Kantonspolizei Nidwalden überlassen. 6. [...] 7. Die Zivilforderung der Privatklägerin 3 wird abgewiesen.» 2.

E. 2.3.3.1

Die Beschuldigte 1 Gemäss erstelltem Sachverhalt war die Beschuldigte 1 ab Juli 2013 bei der H.____ GmbH als Ärztin angestellt. Obwohl die am 26. Februar 2013 gegen sie verfügte Lohnpfändung weiterhin in Kraft war, hat es die Beschuldigte 1 unterlassen, das Betreibungsamt über ihren Stellenwechsel in Kenntnis zu setzen. Dementsprechend konnte dem neuen Arbeitgeber der Beschuldigten 1 denn auch nicht angezeigt werden, dass die gepfändeten Lohnquoten rechtsgültig nur an das Betreibungsamt geleistet werden können (Art. 99 SchKG). Konnte die Lohnpfändung dem Arbeitgeber noch nicht angezeigt werden, so geht die gepfändete Forderung mit ihrer Bezahlung an den Arbeitnehmer unter und an Stelle der Forderung tritt das ausbezahlte Geld (BGE 86 IV 170 S. 173 f.; KUNZ, S. 103). Infolge Tilgung der gepfändeten Lohnforderung durch Bezahlung wäre die Beschuldigte 1 als Betreuungsschuldnerin demnach verpflichtet gewesen, dem Betreibungsamt den ihr ausbezahlten Lohn abzuliefern, sobald sie in dessen Besitz gelangt. Mit dem Stellenwechsel während der Dauer der Lohnpfändung ging die Lohnpfändung nämlich nicht unter, sondern beschlug ohne Weiteres auch den Lohn aus dem neuen Arbeitsverhältnis (BGE 140 V 441 E. 3.5; 107 III 78 E. 3; 93 III 33 E. 1). Wie bereits festgestellt wurde (vgl. E. IV.2.2.3.3), bezog die Beschuldigte 1 im tatrelevanten Zeitraum einen monatlichen Lohn von Fr. 11'581.72. Der Lohnanteil von Fr. 2'358.80 wurde ihr im Monat Juli 2013 auf ihr Konto bei der Postfinance ausbezahlt und in den

Monaten August

33■80 bis Dezember 2013 auf das Privatkonto des Beschuldigten 2. Wie der Restbetrag des Lohnes ausbezahlt wurde, lässt sich aufgrund der Aktenlage zwar nicht nachvollziehen, ist vorliegend jedoch unerheblich. Relevant ist lediglich, dass sie den Lohn von Fr. 11'581.72 effektiv erzielte. Abzüglich des ab Juli 2013 geltenden Existenzminimums von Fr. 3'124.10 ergibt dies eine pfändbare Quote von Fr. 8'457.62 pro Monat. Dieser Betrag war während der fraglichen Pfändungsperiode mit Beschlag belegt und war der Verfügungsbefugnis der Beschuldigten 1 entzogen bzw. hätte dem Betreibungsamt abgeliefert werden müssen. Indem die Beschuldigte 1 als Schuldnerin der betriebenen Forderung die pfändbaren Quoten nicht an das Betreibungsamt ablieferte, sondern anderweitig verwendete, verfügte sie folglich eigenmächtig über mit Beschlag belegte Vermögenswerte. Entgegen den Ausführungen der Beschuldigten 1 spielt es dabei keine Rolle, wie und wofür sie diese Vermögenswerte genau verwendete. Wesentlich ist einzig, dass sie effektiv einen weit über dem festgelegten Existenzminimum liegenden Lohn erzielte, die gepfändeten Lohnquoten dem Betreibungsamt jedoch nicht zukommen liess und damit ihren Gläubiger, den Privatkläger 1, schädigte. Dem Privatkläger wurde schliesslich ein Verlustschein in Höhe von Fr. 25'144.63 ausgestellt (STA-Nr. A2N 16 10000 act. 11.1.1.0070). Die Beschuldigte 1 kannte ihre Pflicht zur Ablieferung der gepfändeten Lohnquoten und wusste auch, dass die am 26. Februar 2013 gegen sie verfügte Lohnpfändung im Zeitpunkt ihres Stellenwechsels noch in Kraft war. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden und unbestrittenen gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. II.4.6.3 S. 58 f.; III.2.2.1.1-2.2.1.2 S. 115-117; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Beschuldigte 1 wusste auch, dass die Nichtablieferung der gepfändeten Lohnquoten zum Nachteil des Gläubigers bzw. des Privatklägers 1 wenigstens vorübergehend – gegen den Willen des Betreibungsamtes – die Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte verunmöglichen würden und damit das Betreibungsverfahren zu dessen Nachteil erheblich beeinträchtigt bzw. deutlich verzögert würde; diesen Erfolg hat sie zumindest gewollt. Sie wäre in Anbetracht ihres hohen Einkommens ohne Weiteres in der Lage gewesen, der verfügten Lohnpfändung nachzukommen. Ungeachtet dessen, entschied sich die Beschuldigte 1 die gepfändeten Vermögenswerte nicht an das Betreibungsamt abzuliefern, sondern diese stattdessen entgegen dessen Willen anderweitig zu verwenden, namentlich um ihren gewohnten, hohen Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Ihre Handlungsweise richtete sich folglich ganz bewusst gegen die Interessen ihres Gläubigers. Die Beschuldigte 1 verfügte demnach wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich, über die mit Beschlag belegten Vermögenswerte.

34■80 Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschuldigte 1 den Tatbestand von Art. 169 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Die Beschuldigte 1 ist daher der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.3.3.2

Der Beschuldigte 2 Gemäss Anklageschrift sei der Beschuldigte 2 als faktischer Geschäftsführer der H. __ GmbH verpflichtet gewesen, der gegen die Beschuldigte 1 verfügten Lohnpfändung nachzukommen. Er hätte insbesondere sicherstellen müssen, dass die gepfändeten Lohnquoten nicht an die Beschuldigte 1 ausbezahlt werden, sondern die Beträge zurückbehalten und dem Betreibungsamt überwiesen werden. Dessen ungeachtet,

hätten die Beschuldigten die gepfändeten Lohnquoten der Monate Juli bis Dezember 2013 zweckwidrig, namentlich für eigene private Bedürfnisse ausgegeben. Damit werden dem Beschuldigten 2 folgende Verfehlungen zur Last gelegt: Zum einen die Nichtablieferung der gepfändeten Lohnquoten zuhanden des Betriebsamtes in seiner Funktion als faktischer Geschäftsführer der H. __ GmbH; zum anderen das Ausgeben der gepfändeten Lohnquoten für private Bedürfnisse gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Beschuldigten 1. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der sog. Verstrickungsbruch nach Art. 169 StGB von jedermann begangen werden kann, d.h. sowohl vom Schuldner, wie auch von den Gläubigern oder Dritten (HAGENSTEIN, a.a.O., N. 2 zu Art. 169). Damit kommt der Beschuldigte 2 als Dritter ebenfalls als Täter in Frage. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, ob der Beschuldigte 2 durch die ihm anklagegemäss vorgeworfenen Verfügungshandlungen tatbestandsmässig im Sinne von Art. 169 StGB handelte. Im Zentrum der Verfügungshandlung muss nämlich immer der verstrickte Vermögenswert selbst stehen. Diese Voraussetzung hat das Bundesgericht insbesondere für Lohnpfändungen hervorgehoben, indem es betont hat, dass die Lohnforderung und nicht der Lohn als solcher vor Auszahlung gepfändet sei (BGE 86 IV 170 S. 173; Urteil des Bundesgerichts 6B_483/2008 vom 12. November 2008 E. 2.4.2; HAGENSTEIN, a.a.O., N. 43 zu Art. 169 StGB m.w.H.; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, a.a.O., § 23 N. 43). Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. IV.2.3.2), ersetzt allerdings bei Tilgung der gepfändeten Forderung durch rechtsgültige Bezahlung der eingehende Geldbetrag die untergegangene Forderung als Pfändungsobjekt. Der an Stelle der gepfändeten Forderung tretende Geldbetrag ist vom Schuldner dem Betriebsamt abzuliefern, sobald er in dessen Besitz gelangt (vgl. BGE 86 IV 170 S. 174). In vorliegendem Fall hat es die Beschuldigte 1 unterlassen, dem Betriebsamt ihren Stellenwechsel per Juli 2013 bekannt zu geben, weshalb ihrem neuen Arbeitgeber, der H. __

35■80 GmbH, die verfügte Lohnpfändung nicht im Sinne von Art. 99 SchKG angezeigt werden konnte. Die gepfändete Lohnforderung ging folglich mit ihrer Bezahlung an die Beschuldigte 1 als Arbeitnehmerin unter. Infolge Tilgung der gepfändeten Lohnforderung durch Bezahlung trat das der Beschuldigten 1 ausbezahlte Geld an die Stelle der untergegangenen Forderung und ersetzte diese als Pfändungsobjekt. Die Beschuldigte 1 als Schuldnerin war mithin verpflichtet, den eingehenden Geldbetrag im Umfang der festgelegten Lohnpfändungsquote dem Betriebsamt abzuliefern, sobald sie in dessen Besitz gelangt. Der Beschuldigte 2 hingegen verfügte durch das Überweisen der gesamten Lohnsumme zuhanden der Beschuldigten 1 über deren Lohn vor Auszahlung und somit nicht über den verstrickten Vermögenswert selbst, sondern über Gelder, die wirtschaftlich betrachtet der H. __ GmbH gehören. Die Verfügungshandlungen der Beschuldigten betrafen folglich unterschiedliche Vermögenswerte, weshalb der Beschuldigte 2 durch die Überweisung des gesamten Lohnes zuhanden der Beschuldigten 1 nicht über den mit Beschlagnahmegerichteten Vermögenswert verfügte. Darüber hinaus war der Beschuldigte 2 als faktischer Geschäftsführer der H. __ GmbH denn auch nicht verpflichtet, der gegen die Beschuldigte 1 verfügten Lohnpfändung nachzukommen. Er bedurfte keiner behördlichen Ermächtigung durch das Betriebsamt, um die Lohnzahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 vorzunehmen. Damit handelte er auch nicht eigenmächtig im Sinne von Art. 169 StGB. Als weitere Tathandlung wird dem Beschuldigten 2 vorgeworfen, den zuhanden der Beschuldigten 1 überwiesenen Lohn gemeinsam mit dieser für eigene private Bedürfnisse ausgegeben und damit über einen mit Beschlagnahmegerichteten Vermögenswert verfügt zu haben. Wie bereits ausgeführt, bezog die Beschuldigte 1 im

tatrelevanten Zeitraum einen monatlichen Lohn von Fr. 11'581.72. Davon wurde lediglich ein Anteil von Fr. 2'358.80 auf das Privatkonto des Beschuldigten 2 überwiesen. Wie der Restbetrag des Lohnes ausbezahlt wurde, lässt sich anhand der Aktenlage hingegen nicht mehr nachvollziehen. Soweit der Beschuldigte 2 den Lohnanteil von Fr. 2'358.80 zur Deckung laufender privater Kosten verwendete, verfügte er zwar über einen zugunsten der Beschuldigten 1 ausbezahlten Lohnbetrag; dieser Betrag lag jedoch unter dem festgelegten Existenzminimum und war daher vom Pfändungsbeschluss nicht erfasst. Durch Verwendung dieses Lohnanteils zur Deckung privater Kosten verfügte der Beschuldigte 2 mithin nicht über einen mit Beschluss belegten Vermögenswert. Ob der Beschuldigte 2 gemeinsam mit der Beschuldigten 1 auch über den das Existenzminimum übersteigenden Lohnanteil verfügt hat, lässt sich hingegen weder anhand des angeklagten Sachverhaltes noch anhand der vorliegenden Aktenlage mit der erforderlichen Sicherheit belegen (vgl. E. IV.2.2.3.5). Seine Kontobewegungen legen vielmehr den Schluss nahe, dass der Beschuldigte

3680 2 unabhängig vom Lohnanspruch der Beschuldigten 1 über weitere finanzielle Mittel und Vermögenswerte aus anderen Quellen verfügte und sich allenfalls daraus unrechtmässig bereicherte (vgl. E. IV.2.2.3.5). Wie der Beschuldigte 2 zu Recht vorbringt, würden die entsprechenden Tathandlungen wohl eher den Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllen. Aufgrund des Verbotes der reformatio in peius sowie des Anklagegrundsatzes (Art. 10 StPO) erübrigen sich indes diesbezügliche Weiterungen. Mit Blick auf den vorliegend zu beurteilenden Anklagevorwurf kann jedenfalls nicht ohne jeden Zweifel als erstellt gelten, dass der Beschuldigte 2 tatsächlich über die gepfändeten Lohnanteile der Beschuldigten 1 und damit über jene Vermögenswerte verfügt hat, die mit Beschluss belegt waren. Unter diesen Umständen verbietet der Grundsatz „in dubio pro reo“ die Annahme einer strafbaren Handlung im Sinne von Art. 169 StGB zulasten des Beschuldigten 2. Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, durch welche Tathandlungen der Beschuldigte 2 einen derart wesentlichen Tatbeitrag zur Ausführung des Delikts erbracht hat, dass sie mit ihm steht oder fällt bzw. er als Hauptbeteiligter dasteht. Es darf in diesem Zusammenhang denn auch nicht übersehen werden, dass die Beschuldigte 1 den Deliktstatbestand von Art. 169 StGB ganz in eigener Person verwirklicht hat. Aufgrund der vorliegenden Beweislage ist zwar davon auszugehen, dass der Beschuldigte 2 die Tatausführung ebenso gewollt hat. Einzig damit lässt sich jedoch noch keine Mittäterschaft begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass er in massgebender Weise auch tatsächlich mitgewirkt hat und damit einen strafrechtlich relevanten, kausalen Tatbeitrag hinsichtlich der Verfügung über mit Beschluss belegte Vermögenswerte geleistet hat. Da sich ein solcher Tatbeitrag anhand der in der Anklageschrift umschriebenen Tatumstände nicht ausmachen lässt, kann der Beschuldigte 2 vorliegend nicht als Mittäter im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung qualifiziert werden. Er ist daher vom Vorwurf der Verfügung über mit Beschluss belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB freizusprechen. 3. Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB Anklageschrift vom 17. Januar 2019; STA-Nr. A2N 16 10000 3.1 Anklagevorwurf Unter dem Titel der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung wird dem Beschuldigten 2 zusammengefasst vorgeworfen, zwischen Mai 2012 und Oktober 2013 als faktischer Geschäftsführer der F. AG in Liquidation pflichtwidrig über das Vermögen der Gesellschaft verfügt zu haben, indem er daraus geschäftsmässig nicht begründete, mithin private Aufwendungen habe bezahlen lassen, die mit dem Alleinaktionär und Verwaltungsrat der

F. __ AG in

37■80 Liq. nicht abgesprochen gewesen seien. Auf diese Weise habe er der Gesellschaft einen Schaden in Höhe von insgesamt Fr. 68'738.75 und EUR 6'003.99 zugefügt, mit der Absicht sich, die Beschuldigte 1 oder Dritte unrechtmässig zu bereichern. Hinsichtlich der einzelnen Transaktionen, welche dem Beschuldigten 2 in diesem Zusammenhang konkret zur Last gelegt werden, sei auf die entsprechende Auflistung in der Anklageschrift vom 17. Januar 2019 Ziff. 3.1.2.1-3.1.2.6 verwiesen. 3.2 Sachverhalt und Beweismwürdigung Der Beschuldigte 2 hat den vorstehend dargelegten Anklagesachverhalt vollumfänglich anerkannt. Gestützt auf die vorliegende Beweislage (vgl. vorinstanzliches Urteil E. II.6.3-6.6 S. 81-95) sowie die Anerkennung durch den Beschuldigten kann somit festgehalten werden, dass der Sachverhalt gemäss Anklageschrift rechtsgenügend erstellt ist. Soweit die Vorinstanz unter dem Titel Anwaltskosten über den angeklagten Sachverhalt hinaus noch zwei weitere Transaktionen in Höhe von Fr. 3'493.80 sowie Fr. 1'325.80 berücksichtigt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. II.6.6.2.6 S. 94 f.), ist darauf hinzuweisen, dass diese Transaktionen in der Anklageschrift weder betragsmässig erwähnt noch umschrieben werden. In Nachachtung des Anklageprinzips haben die genannten Transaktionen vorliegend ausser Acht zu bleiben. Im Übrigen kann auf die Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. II.6.3-6.6 S. 81-95; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anklagegemäss ist folglich von einem Deliktobetrag von total Fr. 68'738.75 und EUR 6'003.99 auszugehen. 3.3 Rechtliche Würdigung Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des angeklagten Sachverhaltes kann vollumfänglich auf die korrekten und zu Recht unbestritten gebliebenen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.3 S. 120-124). Der Beschuldigte 2 ist demnach der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 schuldig zu sprechen.

38■80 4. Verfügung über mit Beschlagnahm belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB Anklageschrift vom 7. August 2019; STA-Nr. A2N 18 1900 4.1 Anklagevorwurf Am 16. Februar 2016 habe das Betreibungsamt Nidwalden eine Erwerbspfändung gegen die Beschuldigte 1 verfügt, wobei das ihr Existenzminimum von Fr. 3'516.60 übersteigende Einkommen ab sofort für die Dauer eines Jahres gepfändet worden sei. Auf Beschwerde der Beschuldigten 1 hin sei die Erwerbspfändung rückwirkend auf maximal Fr. 6'810.60 monatlich herabgesetzt worden. Folglich habe die Beschuldigte 1 (wie auch der Beschuldigte 2 oder andere Dritte) im tatrelevanten Zeitraum nicht über die das Existenzminimum übersteigenden Einkünfte verfügen dürfen, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6'810.60 pro Monat. Gemäss Anklage hätten die Beschuldigten dem Betreibungsamt vorgespielt, der Erwerbspfändung nachzukommen, indem der Beschuldigte 2 ab dem Geschäftskonto der H. __ GmbH für die Monate Februar bis September 2016 geringe Beträge von je Fr. 203.70 bzw. insgesamt Fr. 1'629.60 an das Betreibungsamt überwiesen habe. Effektiv hätten die Beschuldigten jedoch zwischen Februar 2016 und Februar 2017 gemeinsam über gepfändete Vermögenswerte im Umfang von insgesamt Fr. 71'990.93 verfügt. Erstens hätten die Beschuldigten der Beschuldigten 1 einen Nettolohn ausbezahlt, welcher das Existenzminimum überstiegen habe. Sie hätten im Rahmen der genannten Überweisungen an das Betreibungsamt ein vorgeblich durch I. __, jedoch effektiv durch den Beschuldigten 2 erstelltes und unterzeichnetes Begleitschreiben vom 4. April und 30. Juni 2016 eingereicht und darin gegenüber dem Betreibungsamt angegeben, dass die Beschuldigte 1 bloss netto Fr. 2'367.35 und der Beschuldigte 2 Fr. 915.12 verdiene. Das Einkommen der Beschuldigten 1 habe jedoch nicht den Tatsachen

entsprochen, sondern vielmehr Fr. 3'960.28 betragen. Dies ergebe sich aus dem Verwendungszweck der Lohnüberweisungen, wonach die Beschuldigten von einem gemeinsamen Nettoeinkommen von Fr. 4'875.40 („GEHALT BX+AX“) ausgegangen seien. In diesem Betrag sei auch der Mietzinsanteil der Beschuldigten 1 in Höhe von Fr. 1'700.– enthalten. Nach Abzug des Einkommens des Beschuldigten 2 ergebe sich damit ein Nettoeinkommen der Beschuldigten 1 in Höhe von Fr. 3'960.28. Angesichts des vom Betreibungsamt festgelegten Existenzminimums von Fr. 3'516.60 habe der Beschuldigte 2 der Beschuldigten 1 ab dem Geschäftskonto der H. __ GmbH in den Monaten Februar 2016 bis Januar 2017 jeweils Fr. 443.68 zu viel überwiesen bzw. dieser Betrag sei zur Bezahlung der privaten Mietzinse verwendet worden. Hinzu komme die als „Nachzahlung 2016“ bezeichnete Überweisung an die Beschuldigte 1 vom 8. Dezember 2016 in Höhe von Fr. 646.97. Insgesamt

39■80 hätten die Beschuldigten damit rechtswidrig über Fr. 5'971.13 verfügt. Sie hätten diese Beträge im Wissen um die Pfändung für die Beschuldigte 1 bzw. für ihre gemeinsamen persönlichen Bedürfnisse verwendet. Zweitens habe der Beschuldigte 2 in den Monaten Februar 2016 bis Januar 2017 ab dem Geschäftskonto der H. __ GmbH insgesamt Fr. 100'000.– in Tranchen zu Fr. 5'000.– und Fr. 10'000.– auf das private Kreditkartenkonto der Beschuldigten 1 überwiesen. Als Verwendungszweck dieser Überweisungen sei jeweils „VISA-SPESEN-PAUSCHALE [...] A. __“ angegeben worden. Effektiv habe es sich dabei jedoch um geldwerte Leistungen für die Tätigkeit der Beschuldigten 1 als Ärztin der H. __ GmbH gehandelt, über welche die Beschuldigten aufgrund der Erwerbspfändung nicht hätten verfügen dürfen. Die ihrem Kreditkartenkonto gutgeschriebenen Vermögenswerte habe die Beschuldigte 1 alsdann zweckwidrig für ihre eigenen privaten Bedürfnisse verwendet. Drittens habe die Beschuldigte 1 im Wissen um die Pfändung private Anwaltskosten durch die H. __ GmbH, ausgeführt durch den Beschuldigten 2, bezahlen lassen. Der Beschuldigte 2 habe am 17. Juni und 1. Juli 2016 Anwaltskosten in Höhe von insgesamt Fr. 21'600.– für die Beschuldigte 1 bezahlt. Bei diesen Zahlungen habe es sich um Schuldübernahmen durch die H. __ GmbH gehandelt, welche als Leistungen an Lohn statt für die Tätigkeit der Beschuldigten 1 als Ärztin zu qualifizieren seien.

4.2 Sachverhalt und Beweiswürdigung

4.2.1 Beweiswürdigung

Die Vorinstanz hat vorab die vorhandenen Beweismittel ausführlich und korrekt dargelegt (vorinstanzliches Urteil E. II.5.2-II.5.5 S. 63-73), weshalb in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann. Darüber hinaus hat der Beschuldigte 2 den angeklagten Sachverhalt vollumfänglich anerkannt. Sein Geständnis steht im Einklang mit der vorliegenden Beweislage, so dass der vorstehend dargelegte Anklagesachverhalt in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Handlungen mit der Vorinstanz als rechtsgenügend erstellt zu erachten ist. Diesbezüglich kann ebenfalls auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. II.5.6 S. 73-79). Im Folgenden werden daher lediglich die relevantesten Entscheidungsgrundlagen zusammengefasst bzw. präzisiert und die von der Beschuldigten 1 ausdrücklich bestrittenen Sachverhaltselemente einer vertieften Prüfung unterzogen.

40■80 4.2.2 Sachverhaltserstellung betreffend den Zeitraum Februar 2016 bis Februar 2017

4.2.2.1 Die H. __ GmbH – Stellung und Funktion der Beschuldigten

Es wurde bereits dargelegt, dass die Beschuldigte 1 am 21. Juni 2013 die H. __ GmbH treuhänderisch für ihren Schwager, I. __, gegründet hat und aus diesem Grund als einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen war (vgl. E. III.2.2.4.1). Wie dem

entsprechenden Handelsregisterauszug zu entnehmen ist, wurde I. am 11. April 2014 als Gesellschafter ohne Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen. Am 19. Mai 2014 liess sich die Beschuldigte 1 als formelle Geschäftsführerin der H. GmbH aus dem Handelsregister löschen. Gleichentags wurde ihr Ehemann, der Beschuldigte 2, an ihrer Stelle als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 19.0001). Als solcher war der Beschuldigte 2 für sämtliche administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig und zeichnete sich zudem für die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnungen verantwortlich. Die Beschuldigte 1 hingegen war ausschliesslich als Ärztin für die H. GmbH tätig.

4.2.2.2 Pfändungsvollzug vom 16. Februar 2016 Am 9. Juni 2015 vollzog das Betreibungsamt Nidwalden gegenüber der Beschuldigten 1 eine Lohnpfändung für die Pfändungsgruppe Nr. 2150754, welcher unter anderem die Privatklägerinnen 2 und 3 angehörten. Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten 1 stellte das Betreibungsamt fest, dass deren monatliches Nettoeinkommen Fr. 2'467.35 betrage und keine pfändbaren Vermögenswerte feststellbar seien. Das Existenzminimum der Beschuldigten 1 wurde auf Fr. 2'416.– festgesetzt und für den diesen Betrag übersteigenden Nettolohn eine Lohnpfändung verfügt. Die dagegen erhobene Beschwerde der Privatklägerin 2 hiess das Kantonsgericht Nidwalden als untere kantonale Aufsichtsbehörde SchK mit Entscheid vom 25. November 2015 gut. Das Betreibungsamt wurde demzufolge angewiesen, von Amtes wegen die Einkommens- bzw. Verdienstverhältnisse der Beschuldigten 1 abzuklären und bei ihr allenfalls eine Verdienstpfindung vorzunehmen (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 3.1.001 ff.). Nach neuerlicher Überprüfung der Verhältnisse kam das Betreibungsamt zum Ergebnis, dass die Beschuldigte 1 mit Blick auf die Einkommenspfändung als Selbständigerwerbende zu betrachten sei und demnach eine Verdienstpfindung zu erfolgen habe. Am 16. Februar 2016 vollzog das Betreibungsamt daher eine erneute Pfändung gegenüber der Beschuldigten 1. Ausgehend von einem Einkommen von Fr. 18'276.80 und einem Existenzminimum von Fr. 3'516.60, verfügte das Betreibungsamt eine Verdienstpfindung von monatlich Fr. 14'760.20, gültig ab sofort für die Dauer von längstens einem Jahr (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 3.1.0006

41'80 ff.). Die Verdienstpfindung wurde der Beschuldigten 1 gleichentags mit Schreiben vom 16. Februar 2016 angezeigt. Zugleich wurde sie unter anderem auf die Straffolgen von Art. 169 StGB hingewiesen (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 3.1.0010). Auf Beschwerde der Beschuldigten 1 hin wies die untere kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 12. Mai 2016 das Betreibungsamt an, gegen die Beschuldigte 1 eine Verdienstpfindung im Umfang von Fr. 6'810.60 zu vollziehen. Am 30. November 2016 wies das Obergericht Nidwalden als obere kantonale Aufsichtsbehörde SchK die dagegen erhobene Beschwerde der Beschuldigten 1 ab. Diesen Entscheid hat das Bundesgericht mit Urteil 5A_1/2017 vom 7. Juli 2017 geschützt (vgl. STA-Nr. A2N 18 1900 act.

3.1.0011-0066). Am 4. April 2016 und 30. Juni 2016 wurde dem Betreibungsamt ein Schreiben von I. zugelegt, wonach das Nettoeinkommen der Beschuldigten 1 Fr. 2'367.35 und jenes des Beschuldigten 2 Fr. 915.12 betrage. Gemäss diesen Schreiben wurde dem Betreibungsamt namens der H. GmbH mitgeteilt, dass ein Betrag von Fr. 847.41 zuhanden des Betreibungsamtes überwiesen werde. In der Folge wurde am 5. April 2016 und am 1. Juli 2016 jeweils ein Betrag von Fr. 847.41 und am 17. Oktober 2016 ein solcher von Fr. 611.10 vom Konto der H. GmbH an das Betreibungsamt überwiesen, insgesamt also Fr. 2'305.92 (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 8.2.2.0073, 0105, 0137; act. 3.1.0003). Dies entgegen den Angaben in der Anklageschrift, in welcher von einem

zuhanden des Betreibungsamtes überwiesenen Betrag von Fr. 1'629.60 ausgegangen wird. 4.2.2.3 Gehaltszahlungen zugunsten der Beschuldigten 1 Unbestritten und aufgrund der Kontoauszüge der H. __ GmbH erstellt ist, dass der Beschuldigten 1 im Zeitraum von Februar 2016 bis Februar 2017 ein monatliches Gehalt von Fr. 3'175.40 auf ihr Konto bei der Postfinance ausbezahlt wurde. Die Zahlungen erfolgten jeweils mit der Mitteilung „GEHALT BX+AX 4'875.40; MIETANTEIL WOHNUNG 1.700,00 AUSZAHLUNG 3.175,40" (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 8.2.2.0061, 0070, 0083, 0093, 0104, 0114, 0121, 0130, 0140, 0145, 0157, 0168, 0177; vgl. auch act. 8.1.1.0027 ff.). Der Mietzins der Privatwohnung wurde vollumfänglich durch die H. __ GmbH bezahlt, weshalb der Mietzinsanteil der Beschuldigten 1 in Höhe von Fr. 1'700.– bei der Gehaltsauszahlung in Abzug gebracht wurde. Da es sich beim Mietzins für die Privatwohnung jedoch nicht um einen geschäftsmässig begründeten Aufwand handelt, ist ihr der Anteil von Fr. 1'700.– als Einkommensbestandteil anzurechnen. In Abzug zu bringen ist hingegen das Einkommen des Beschuldigten 2 von Fr. 915.12, welches gemäss Buchungsmitteilung ebenfalls in der Gehaltsüberweisung enthalten ist. Folglich betrug das monatliche Nettoeinkommen der Beschuldigten 1 im Zeitraum von Februar 2016

42■80 bis Februar 2017 effektiv Fr. 3'960.28 (Fr. 4'875.40 - Fr. 915.12). Sodann wurde der Beschuldigten 1 am 8. Dezember 2016 eine als „NACHZAHLUNG 2016“ bezeichnete Zahlung von Fr. 646.91 auf ihr Konto bei der Postfinance überwiesen. Ferner ist anzumerken, dass nebst dem Mietzins für die Privatwohnung der Beschuldigten noch weitere laufende Lebenshaltungskosten, wie namentlich Krankenkassenprämien, Versicherungsprämien, Steuern, Nebenkosten etc., über das Geschäftskonto der H. __ GmbH bezahlt wurden. Aus den Kontoauszügen der H. __ GmbH und den Kreditkartenabrechnungen der Beschuldigten 1 geht des Weiteren hervor, dass ihr im Zeitraum von Februar 2016 bis Januar 2017 insgesamt Fr. 100'000.– in Tranchen zu Fr. 5'000.– und Fr. 10'000.– auf ihr privates Kreditkartenkonto überwiesen wurden. Dies blieb denn auch unbestritten, weshalb diesbezüglich auf die ausführliche und korrekte Auflistung der entsprechenden Kontobewegungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden kann (vorinstanzliches Urteil E. II.5.4.1.4 S. 67 ff.; II.5.4.3.2 S. 70 ff.). Unbestritten und aufgrund der Kreditkartenbelastungen erstellt ist sodann, dass die Beschuldigte 1 die ihrem Kreditkartenkonto gutgeschriebenen Vermögenswerte für private, teils luxuriöse, Ausgaben verwendete (vorinstanzliches Urteil E. II. 5.4.1.4 S. 67 ff.). Es handelte sich demnach nicht um geschäftsmässig begründete Aufwendungen, weshalb die Vergütungen im Gesamtbetrag von Fr. 100'000.– der Beschuldigten 1 als zusätzliche Einnahmen und damit als geldwerte Leistungen für ihre Tätigkeit als Ärztin bei der H. __ GmbH anzurechnen sind. Nebst den festgestellten Gehaltszahlungen von Fr. 3'960.28 erhielt die Beschuldigte 1 im Zeitraum Februar 2016 bis Februar 2017 im Durchschnitt somit ein zusätzliches Einkommen von Fr. 8'333.33 (= Fr. 100'000.– / 12) pro Monat. Ferner ist erstellt und unbestritten, dass am 17. Juni 2016 und am 1. Juli 2016 vom Konto der H. __ GmbH jeweils eine Zahlung von Fr. 10'800.–, mithin insgesamt Fr. 21'600.–, an die Anwaltskanzlei J. __ GmbH erfolgte (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 8.2.2.0101, 0106). Diese Zahlungen dienten der Begleichung privater Anwaltskosten, welcher der Beschuldigten 1 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens betreffend die verfügte Lohnpfändung entstanden sind (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 3.8.0011-0066). Auch dabei handelt es sich nicht um geschäftsmässig begründeten Aufwand, weshalb diese Zahlungen der Beschuldigten 1 ebenfalls als Einnahmen anzurechnen sind. 4.2.2.4 Verdienstpfindungsquote Fest steht, dass gegen die Beschuldigte 1 vom 16. Februar 2016 bis 16. Februar 2017 eine

Verdienstpfändung im Umfang von Fr. 6'810.60 verfügt wurde. Massgebend für die Feststellung, ob der Verdienst aus selbständigem Erwerb das Existenzminimum überschritten hat, ist

43■80 bei der Pfändung eines festen Betrages – wie dies vorliegend der Fall ist – nicht das Einkommen jedes einzelnen Monats, sondern der während der ganzen Pfändungsdauer erzielte durchschnittliche Monatsverdienst (BGE 96 IV 111 E. 3; 102 IV 248 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6S.454/2005 vom 11. Januar 2006 E. 1; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, a.a.O., § 23 N. 36). Dem Schuldner wird nämlich zugemutet, in einkommensstarken Monaten im Hinblick auf einkommensschwache Monate Rückstellungen zu bilden, um seiner Ablieferungspflicht jederzeit nachkommen zu können. Unterlässt er dies pflichtwidrig, kann er sich nicht darauf berufen in einem Monat kein genügendes Einkommen erzielt zu haben, solange das monatliche Durchschnittseinkommen ausreicht. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beschuldigte 1 im Verlauf des tatrelevanten Pfändungsjahres einen Verdienst von mindestens Fr. 169'770.27 (12 x Fr. 3'960.28 + Fr. 646.91 + Fr. 100'000.– + Fr. 21'600.–) erzielte. Daraus resultiert ein durchschnittliches Monatseinkommen von mindestens Fr. 14'147.50. Unter Berücksichtigung ihres Existenzminimums, welches im fraglichen Zeitraum auf Fr. 3'516.60 festgesetzt wurde, wäre die Beschuldigte folglich ohne Weiteres in der Lage gewesen, die gepfändete Verdienstquote von monatlich Fr. 6'810.60 zu bezahlen. Abzüglich der zuhanden des Betreibungsamtes geleisteten Zahlung im Gesamtbetrag von Fr. 2'305.92, verbleibt eine Pfändungsquote von total Fr. 79'421.28 (12 x Fr. 6'810.60 abzgl. Fr. 2'305.92; vgl. auch Strafanzeige des Betreibungsamtes Nidwalden vom 6. Dezember 2017, STA-Nr. A2N 18 1900 act. 3.1.0001). Der Privatklägerin 2 wurde schliesslich am 13. Dezember 2017 ein Verlustschein in Höhe von Fr. 61'530.90 und der Privatklägerin 3 am 7. Dezember 2017 ein solcher von Fr. 76'020.80 ausgestellt (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 11.1.1.0002 f., 0027 f.).

4.2.2.5 Einwände der Beschuldigten 1 Dass am 16. Februar 2016 eine Verdienstpfändung im Umfang von Fr. 6'810.60 gegen die Beschuldigte 1 verfügt wurde und sie die pfändbare Verdienstquote nicht dem Betreibungsamt ablieferte, sondern insbesondere mittels ihrer Kreditkarte für private Bedürfnisse ausgab, wird von der Beschuldigten 1 nicht in Abrede gestellt. Wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren bringt sie jedoch vor, sie habe von der verfügten Verdienstpfändung keine Kenntnis gehabt. Sie macht im Wesentlichen geltend, ihr Ehemann, der Beschuldigte 2, habe ihre Post entgegengenommen, sich um ihre Finanzen gekümmert, Anwälte mandatiert und mit diesen kommuniziert. Der Beschuldigte 2 sei insbesondere auch bevollmächtigt gewesen, sie in Betreuungssachen zu vertreten. Er habe dementsprechend auch die Verfügung betreffend die Verdienstpfändung entgegengenommen und einen Rechtsanwalt mandatiert, der das diesbezügliche Beschwerdeverfahren bis vor Bundesgericht geführt habe. Die Annahme der Vorinstanz,

44■80 der mandatierte Anwalt habe einer spezifischen Vollmacht ihrerseits bedurft, damit er in den Beschwerdeverfahren handeln könne, sei zudem aktenwidrig. Die anwaltliche Vollmacht, welche in allen Beschwerdeverfahren vorgelegt worden sei, datiere vom 7. Juli 2014 und damit Jahre vor der Verdienstpfändung vom Februar 2016 und der SchKG-Beschwerde vom 7. März 2016. Sie habe in diesem Zusammenhang offensichtlich keine spezifische Vollmacht unterzeichnet, womit sich damit entgegen der Vorinstanz gerade nicht belegen lasse, dass sie von der Verdienstpfändung und den

abzuliefernden Beträgen Kenntnis gehabt habe. Das Gegenteil sei der Fall. Sie habe im Zeitraum Februar 2016 bis Februar 2017 zu keinem Zeitpunkt gewusst oder in Kauf genommen, über mit Beschlag belegte Vermögenswerte zu verfügen. Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte 2 von der gegen seine Ehefrau bzw. die Beschuldigte 1 verfügten Verdienstpfindung vom 16. Februar 2016 Kenntnis hatte. Ebenso unbestritten ist, dass die Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2 mit einer entsprechenden Vollmacht bevollmächtigt hat, sie in betriebsrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. So ist der Beschuldigte 2 bereits im Rahmen der gegen die Beschuldigte 1 verfügten Lohnpfändung im Jahr 2013 gegenüber dem Betreibungsamt als deren Vertreter aufgetreten (vgl. E. IV.1.2.2.2). In ihrer Argumentation übersieht die Beschuldigte 1 nun aber, dass die Wirkung einer Bevollmächtigung ja gerade darin besteht, einem Vertreter die Befugnis einzuräumen, für den Vertretenen bzw. den Vollmachtgeber selbst zu handeln. Dies hat dementsprechend auch zur Folge, dass dem Vollmachtgeber das Wissen des Vertreters als eigenes Wissen zugerechnet wird. Ohnehin erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass die Beschuldigte 1 keinerlei Kenntnis von der am 16. Februar 2016 verfügten Verdienstpfindung gehabt hat. Aus den Kontobewegungen und insbesondere den Kreditkartenabrechnungen der Beschuldigten 1 geht eindringlich hervor, dass die Eheleute einen hohen, teils luxuriösen, Lebensstandard pflegten. Der Beschuldigten 1 war daher durchaus bewusst, dass sie mit ihrer Tätigkeit als selbständige Ärztin ein Einkommen erzielte, welches ihr und ihrem Ehemann auch ermöglichte, einen solchen Standard aufrechtzuerhalten. Dies stellt sie denn auch nicht in Abrede. Wenn ihr der Beschuldigte 2 nun aber ab Februar 2016 jeweils lediglich ein Gehalt von Fr. 3'175.40 auf ihr Privatkonto ausbezahlt, mit der Mitteilung „GEHALT BX+AX 4'875.40; MIETANTEIL WOHNUNG 1.700,00 AUSZAHLUNG 3.175.40“, und die Beschuldigte 1 darüber hinaus ihre private Kreditkarte zur Deckung ihrer persönlichen Aufwendungen verwendet, erscheint es äusserst unglaubwürdig nun zu behaupten, sie habe nichts von der verfügten Verdienstpfindung gewusst. Dies gilt umso mehr, als ihr der Beschuldigte 2 bereits im Rahmen der Lohnpfändung vom 26. Februar 2013 ihren Lohn auf ähnlich verschleierte Weise ausbezahlt hat, indem er ihr

45■80 ein reduziertes Gehalt mit entsprechender Buchungsmittteilung überwies und ihr den Restbetrag ihres eigentlichen Lohnanspruchs anderweitig ausbezahlte. In Anbetracht dieser Umstände musste die Beschuldigte 1 folglich davon ausgehen, dass die Art und Weise wie ihr das Einkommen ausbezahlt wird, wiederum dazu dient, die Höhe ihres tatsächlichen Einkommens zu verschleiern. Wäre sie damit nicht einverstanden gewesen, wäre es an ihr gewesen, zu handeln und die dem Beschuldigten 2 erteilte Vertretungsbefugnis allenfalls zu beschränken oder gar zu widerrufen. Durch die Bevollmächtigung des Beschuldigten 2 kann sie sich jedenfalls nicht jeglicher Verantwortung und jeglicher Pflichten entziehen, welche ihr als Schuldnerin im Rahmen eines Betreibungsverfahrens obliegen. Vor diesem Hintergrund ist der Beschuldigten 1 das Wissen des Beschuldigten 2 betreffend die Verdienstpfindung vom 16. Februar 2016 vollumfänglich zuzurechnen. Mithin galt der gepfändete Vermögenswert ab Zeitpunkt der Pfändungserklärung als verstrickt und Verfügungen darüber unterstanden ab diesem Zeitpunkt der Strafdrohung von Art. 169 StGB (HAGENSTEIN, a.a.O., N. 15 f. zu Art. 169 StGB). Die Vorbringen der Beschuldigten 1 gehen folglich fehl. 4.2.2.6 Fazit Zusammenfassend kann der Anklagesachverhalt betreffend den Zeitraum von Februar 2016 bis Februar 2017 mit den vorstehend erwähnten Abweichungen als erstellt gelten. 4.3 Rechtliche Würdigung 4.3.1 Der Tatbestand von Art. 169 StGB Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zur Mittäterschaft und zum Tatbestand von Art. 169 StGB

kann auf die vorstehende Erwägung IV.2.3.1 verwiesen werden. 4.3.2 Die Beschuldigte 1 Gemäss erstelltem Sachverhalt war die Beschuldigte 1 im tatrelevanten Zeitraum als Ärztin bei der H.____ GmbH tätig. Da sie mit Blick auf die Einkommenspfändung als Selbständigerwerbende zu betrachten war, verfügte das Betreibungsamt am 16. Februar 2016 eine Verdienstpfindung im Umfang von Fr. 6'810.60, gültig ab sofort bis zum 16. Februar 2017. Gegenstand der Pfändung bildete damit der bei der Beschuldigten 1 als Schuldnerin greifbare Nettoverdienst im Umfang von Fr. 6'810.60. Dieser Betrag war während der fraglichen Pfändungsperiode mit Beschlagnahme belegt und war der Verfügungsbefugnis der Beschuldigten 1 entzogen bzw. hätte sie dem Betreibungsamt abliefern müssen. Wie den vorstehenden Feststellungen zu ihrem Einkommen zu entnehmen ist (E. IV.4.2.3.3), hätte die Beschuldigte 1 denn auch über genügend finanzielle Mittel verfügt, um von ihrem Verdienst die monatlich gepfändete Quote

46'80 von Fr. 6'810.60 an das Betreibungsamt abzuliefern. Die Beschuldigte 1 tat dies nicht und verfügte damit eigenmächtig über die amtlich gepfändete Verdienstquote. Wie sie diesen Betrag genau verbrauchte, ist vorliegend unerheblich. Wesentlich ist einzig, dass sie die gepfändete Verdienstquote effektiv erzielte, dem Betreibungsamt jedoch nicht ablieferte, obschon sie dazu ohne Weiteres in der Lage gewesen wäre, und damit ihre Gläubiger schädigte. So wurde den Privatklägerinnen 2 und 3 schliesslich jeweils ein Verlustschein in Höhe von Fr. 61'530.90 bzw. Fr. 76'020.80 ausgestellt (STA-Nr. A2N 18 1900 act. 11.1.1.0002 f., 0027 f.). Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auch erstellt (vgl. E. IV.4.2.2.5), dass die Beschuldigte 1 Kenntnis von der gegen sie verfügten Verdienstpfindung hatte. Mithin kannte sie ihre Pflicht zur Ablieferung der gepfändeten Verdienstquoten. Sie wusste demnach auch, dass die Nichtablieferung zum Nachteil ihrer Gläubiger wenigstens vorübergehend gegen den Willen des Betreibungsamtes die Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte verunmöglichen und damit das Betreibungsverfahren zu deren Nachteil erheblich beeinträchtigen bzw. deutlich verzögern würde; diesen Erfolg hat sie zumindest gewollt. Sie wäre in Anbetracht ihres hohen Einkommens ohne Weiteres in der Lage gewesen, der verfügten Verdienstpfindung nachzukommen. Ungeachtet dessen, entschied sie sich die gepfändeten Vermögenswerte nicht an das Betreibungsamt abzuliefern, sondern diese stattdessen anderweitig zu verwenden, nämlich um den hohen, teils luxuriösen, Lebensstandard der Eheleute aufrechtzuerhalten. Ihre Handlungsweise richtete sich folglich ganz bewusst gegen die Interessen ihres Gläubigers. Die Beschuldigte 1 verfügte demnach wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich, über die mit Beschlagnahme belegten Vermögenswerte. 4.3.3 Der Beschuldigte 2 In Übereinstimmung mit der Anklageschrift würdigte die Vorinstanz das Verhalten des Beschuldigten 2 in rechtlicher Hinsicht als in Mittäterschaft begangene Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte. Der Beschuldigte 2 hat gegen die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes zu Recht keine Einwendungen erhoben, weshalb diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vorinstanzliches Urteil E. III.2.1.3.3 S. 112 f., III.2.2.2 S. 118 ff.). 4.3.4 Fazit Die Beschuldigten erfüllten als Mittäter sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB. Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe gegeben sind, sind die Beschuldigten in Anwendung der genannten Bestimmung schuldig zu sprechen.

47■80 5. Mehrfache Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB Anklageschrift vom 7. August 2019; STA-Nr. A2N 18 1900 5.1 Anklagevorwurf Gemäss Anklage sei der Beschuldigte 2 im tatrelevanten Zeitraum als einziger Geschäftsführer der H. __ GmbH für die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnungen verantwortlich gewesen. Er habe auf seinem privaten Notebook auch die Einzelbuchungen vorgenommen und sich hierzu eines Buchhaltungsprogramms bedient. Unter dem Titel der mehrfachen Urkundenfälschung wird dem Beschuldigten 2 konkret vorgeworfen, er habe in den Jahren 2016 und 2017 im Buchhaltungsprogramm und Kontojournal Überweisungen im Gesamtbetrag von Fr. 100'000.– zugunsten der Beschuldigten 1 tatsächlich widrig auf dem Konto „Verbindlichkeiten gg. GmbH-Gesellschafter erfasst, obschon es sich dabei um Personalaufwand gehandelt habe, der als solcher hätte verbucht werden müssen. Die Beschuldigte 1 sei in diesen Jahren nämlich nicht Gesellschafterin der H. __ GmbH gewesen. Dadurch habe der Beschuldigte 2 bewirkt, dass der Aufwand der H. __ GmbH in den Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2016 und 2017 falsch dargestellt worden sei, hätte doch darin ein um Fr. 100'000.– höherer Personalaufwand angegeben werden müssen. Dies habe er getan, um Dritte, denen die Buchhaltung vorgelegt werden sollte, musse oder würde, über die tatsächliche Verwendung der Gelder zu täuschen, um so die Erwerbspfändung zu vereiteln oder zumindest deren Durchsetzung zu erschweren und die Beschuldigte 1 zulasten der Pfändungsgläubiger wirtschaftlich besser zu stellen. 5.2 Sachverhalt und Beweiswürdigung Der Beschuldigte 2 hat den vorstehend dargelegten Anklagesachverhalt vollumfänglich anerkannt. In Anbetracht der vorliegenden Beweislage und der Anerkennung durch den Beschuldigten sowie mangels weiterer Einwände ist der angeklagte Sachverhalt mit der Vorinstanz als erstellt zu erachten. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. II.7 S. 95-103; Art. 82 Abs. 4 StPO). 5.3 Rechtliche Würdigung Der Beschuldigte hat gegen die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes keine Einwendungen erhoben, weshalb diesbezüglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vorinstanzliches Urteil E. III.4 S. 125-127). Der Beschuldigte 2 ist demnach der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

48■80 6. Zusammenfassung der Schuldsprüche Die Beschuldigte 1 ist der mehrfachen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB schuldig zu sprechen. Der Beschuldigte 2 wird der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB, begangen im Zeitraum von Februar 2016 bis Februar 2017, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig erklärt. Vom Vorwurf der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB, begangen im Zeitraum von März 2013 bis Dezember 2013, ist er hingegen freizusprechen. V. Strafe und Vollzug 1. Urteil der Vorinstanz und Parteistandpunkte Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigte 1 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren für den nicht zu vollziehenden Teil von

E. 7

Mai 2013 E. 2.7). Vor diesem Hintergrund bestehen keine Zweifel darüber, welches Verhalten der Berufungsklägerin im Rahmen der jeweiligen Anklageschrift zur Last gelegt wird. Die Anklageschriften umschreiben die Anklagevorwürfe hinreichend bestimmt, so dass für

die Be- rufungsklägerin – insbesondere auch mit Blick auf die vorgeworfene Mittäterschaft – klar er- kennbar war, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird. Die Frage, ob die den Anklagen zugrundeliegenden Tatbestandselemente auch beweismässig erstellt werden können und für die Anwendung der angerufenen Strafnor- men ausreichend sind, ist hingegen nicht unter dem Aspekt des Anklagegrundsatzes zu prü- fen, sondern bildet Gegenstand der Beweiswürdigung sowie der rechtlichen Würdigung. Die Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes ist somit unbegründet. III. Übersicht 1. Anklagevorwürfe 1.1 Anklageschrift vom 17. Januar 2019 (STA-Nr. A2N 16 10000) Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschuldigten in der Anklageschrift vom 17. Januar 2019 im Wesentlichen vor, sie hätten gemeinsam im Zeitraum von März 2013 bis ca. Juni 2013 bzw. von Juli 2013 bis ca. Dezember 2013 über mit Beschlag belegte Vermögenswerte verfügt (Art. 169 StGB). Namentlich hätten die Beschuldigten dem Betreibungsamt Nidwalden im Rahmen der gegen die Beschuldigte 1 verfügten Einkommenspfändung vom 26. Februar 2013 keine das Existenzminimum übersteigenden Lohnanteile abgeliefert, obwohl die Beschuldigte 1 als angestellte Ärztin ein hohes Einkommen erzielt habe. Dem Beschuldigten 2 wird zudem mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zur Last gelegt (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Konkret wird ihm vorgeworfen, während seiner Tä- tigkeit als faktischer Geschäftsführer der F.__ AG in Liq. pflichtwidrig über das Vermögen der Gesellschaft verfügt zu haben, indem er damit geschäftsmässig nicht begründete, mithin pri- vate Aufwendungen bezahlt habe, die mit dem Verwaltungsrat und Alleinaktionär der F.__ AG in Liq., G.__, nicht abgesprochen gewesen seien. 1.2 Anklageschrift vom 7. August 2019 (STA-Nr. A2N 18 1900) In der Anklageschrift vom 7. August 2019 wird den Beschuldigten vorgeworfen, im Zeitraum von Februar 2016 bis Februar 2017 wiederum gemeinsam über mit Beschlag belegte Vermö- genswerte verfügt zu haben (Art. 169 StGB). Sie hätten dem Betreibungsamt Nidwalden im Rahmen der gegen die Beschuldigte 1 verfügten Einkommenspfändung vom 16. Februar 2016

14■80 keine das Existenzminimum übersteigenden Lohnanteile abgeliefert, obschon sie als Ärztin ein hohes Einkommen erzielt habe. Dem Beschuldigten 2 wird zudem mehrfache Urkundenfälschung vorgeworfen (Art. 251 Ziff. 1 StGB). In den Jahren 2016 und 2017 habe er als Geschäftsführer der H.__ GmbH Überwei- sungen im Gesamtbetrag von Fr. 100'000.– zugunsten der Beschuldigten 1 tatsachenwidrig als „Verbindlichkeiten gg. GmbH-Gesellschafter“ im Buchhaltungsprogramm und Kontojournal verbucht, obschon es sich dabei um Personalaufwand gehandelt habe, der als solcher hätte verbucht werden müssen. Die Beschuldigte 1 sei in diesen Jahren nämlich nicht mehr Gesell- schafterin der H.__ GmbH gewesen. 2. Erwägungen der Vorinstanz Die Vorinstanz gelangte nach eingehender Würdigung der Beweislage zum Schluss, der Sach- verhalt gemäss Anklageschrift vom 17. Januar 2019 sei im Wesentlichen erstellt. Auch in Be- zug auf die zweite Anklageschrift vom 7. August 2019 erachtete die Vorinstanz den angeklag- ten Sachverhalt als erstellt. In rechtlicher Hinsicht erwog die Vorinstanz, die Beschuldigten hätten durch ihr Verhalten in Bezug auf die Einkommenspfändungen vom 26. Februar 2013 bzw. 16. Februar 2016 den Tatbestand der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB mehrfach in mittäterschaftlichem Zusammenwirken erfüllt und sprach die Beschuldigten an- klagegemäss schuldig. Das weitere dem Beschuldigten 2 als Alleintäter zur Last gelegte Ver- halten würdigte die Vorinstanz in rechtlicher Hinsicht als mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sowie mehrfache Urkundenfäl- schung im Sinne von Art.

251 Ziff. 1 StGB und sprach den Beschuldigten 2 auch in diesen Punkten anklagegemäss schuldig. 3. Grundsätzlicher Standpunkt der Beschuldigten 3.1 Standpunkt der Beschuldigten 1 Die Beschuldigte 1 stellt die angeklagten Sachverhalte nicht grundsätzlich in Abrede. Sie wendet jedoch bezüglich beider Anklagen primär ein, es fehle sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht an einer Mittäterschaft ihrerseits. Die in den Anklagen jeweils umschriebenen Tathandlungen seien ausschliesslich vom Beschuldigten 2 ausgeführt worden. Worin ihr wesentlicher Tatbeitrag bestanden habe und inwiefern sie in massgebender Weise bei der Tatausführung mitgewirkt haben sollte, sei hingegen weder erstellt noch ersichtlich. In Bezug auf die zweite Anklageschrift vom 7. August 2019 bringt die Beschuldigte 1 zudem vor, dass

1580 es ihr hinsichtlich der darin umschriebenen Tathandlungen am Vorsatz fehle, da sie von der am 16. Februar 2016 verfügten Verdienstpfändung keine Kenntnis gehabt habe. Dementsprechend habe sie zu keinem Zeitpunkt gewusst oder in Kauf genommen, dass sie im tatrelevanten Zeitraum über mit Beschlag belegte Vermögenswerte verfügt habe. Sie beantragt daher einen vollumfänglichen Freispruch hinsichtlich beider Anklagen. 3.2 Standpunkt des Beschuldigten 2 Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte 2 durch seinen Verteidiger ein vollumfängliches Geständnis ablegen und erklären, dass er sämtliche ihm vorgeworfenen Sachverhalte ausdrücklich anerkenne. Namentlich in Bezug auf die Handlungen betreffend den Vorwurf von Art. 169 StGB bringt er vor, das monierte Vorgehen sei von ihm alleine geplant und ausgeführt worden, wobei seine Ehefrau und Mitbeschuldigte passiv gewesen sei und ihm vollumfänglich vertraut habe. Er lege Wert auf die Feststellung, dass er sich als Geschäftsführer um sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten gekümmert habe, derweil seine Ehefrau sich einzig auf das Medizinische konzentriert habe. Es sei ihm ein Anliegen, dass diese Triage bei der Beurteilung der Mittäterschaft zugunsten seiner Ehefrau eingehend berücksichtigt werde. In rechtlicher Hinsicht bestreitet der Beschuldigte 2, dass er mit seinen Handlungen im Jahr 2013 den Tatbestand der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte gemäss Art. 169 StGB erfüllt habe und beantragt einen Freispruch diesbezüglich; in den übrigen Anklagepunkten beantragt er einen Schuldspruch im Sinne der Anklage. IV. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat die massgeblichen theoretischen Grundlagen zur Beweiswürdigung sowie zum Grundsatz "in dubio pro reo" zutreffend dargelegt. Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. II.1 S. 18 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel besagt, dass ein Gericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt ausgehen darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Art. 10 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind hin-

1680 gegen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 138 V 74 E. 7; 124 IV 86 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_253/2016 vom 29. März 2017 E. 1.3.2; 6B_913/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.3.2). Für eine Verurteilung muss es deshalb genügen, wenn das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. ausführlich: TOPHINKE, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 82 ff. zu Art. 10 StPO). Die Vorinstanz hat sich sodann mit jedem Sachverhaltsabschnitt der Anklageschrift ausführlich auseinandergesetzt. Dabei

hat sie vorab die zur Beurteilung des anklagten Sachverhalts zur Verfügung stehenden relevanten Beweismittel vollständig aufgezählt und diese im Rahmen des angefochtenen Urteils detailliert und korrekt wiedergegeben. Auf diese ausführlichen Erwägungen wird im Folgenden in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils verwiesen werden, weshalb darauf verzichtet werden kann, diese im Detail zu wiederholen. Auf die Beweismittel wird allerdings, soweit notwendig, im betreffenden Sachverhaltsabschnitt Bezug genommen. Ebenfalls sind allfällige Ergänzungen oder Korrekturen zu den einzelnen Anklagepunkten im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen anzubringen. Auf die Vorbringen der Beschuldigten wird ebenfalls im Zuge der nachstehenden Erwägungen einzugehen sein. In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich das Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen und massgeblichen Punkte beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). 2. Verfügung über mit Beschlagnahmegericht belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB Anklageschrift vom 17. Januar 2019; STA-Nr. A2N 16 10000

E. 10

Zustellung dieses Urteils erfolgt an: Stans, 9./17. Dezember 2020 OBERGERICHT NIDWALDEN Strafabteilung Die Präsidentin lic. iur. Livia Zimmermann Die Gerichtsschreiberin MLaw Mirdita Kelmendi

80■80 Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.